

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

67. Jahrgang

Heft 1

2011

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Illustrationen in Papsturkunden des ausgehenden Mittelalters

Von

OTFRIED KRAFFT

Nach herrschender Meinung haben die in Urkunden des Spätmittelalters vielfach zu beobachtenden Illustrationen niemals Eingang in die Papsturkunde gefunden*. Dieser Befund gilt in der Tat für den überwiegenden Teil der Originalbeispiele. Allerdings finden sich Ausnahmen nicht nur in besonderen Urkundenarten der Kurie, sondern auch unter den regulären Stücken der Päpste aus der Zeit zwischen 1425 und 1523. Die Anerkennung eines Kultes, Unionen mit den Kirchen des Ostens, Heiligsprechungen und ein ungewöhnlicher Ablass waren Gegenstände dieser Urkunden, die hier in chronologischer Folge, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu besprechen sind. Dabei sind die Entstehungszusammenhänge und inhaltlichen Spezifika der einzelnen Beispiele zu klären und ihre Verzierungen zu deuten, doch muß eine kunsthistorische Betrachtung im engeren Sinne unterbleiben.

„Illuminierte Urkunden“ behandelte bereits Leo Santifaller¹, wobei er die Bezeichnung für alle Stücke reklamierte, welche künstlerisch ausgestattet waren. Indes darf die terminologische Erweiterung, die monochrom gehaltene Beispiele einschließt, kaum als anerkannt gel-

*) Für Hinweise habe ich Steffen Arndt (Gotha), Irmgard Fees (München), Brigitte Hotz (Aachen), Andreas Meyer und Verena Postel (Marburg) zu danken, ebenso Gérard Moyse vom Departementalarchiv in Dijon für die kostenlose Überlassung von Abbildungen.

1) LEO SANTIFALLER, Illuminierte Urkunden, *Der Schlern* 16 (1935) S. 113-125, hier S. 113.

ten, weswegen hier zwischen Illumination und Illustration zu differenzieren ist.

In den letzten Jahren hat sich die Forschung über derartig verzierte Urkunden intensiviert. So haben Andreas Zajic und Martin Roland – ausgehend von einigen Privaturkunden – einen europaweiten Überblick über die illustrierten Stücke des späten Mittelalters gegeben². Schon 1159/60 findet sich eine bildlich ausgestattete Initiale in einer Urkunde des schottischen Königs Malcolm IV., doch handelt es sich offenbar um einen frühen Einzelfall³. In England kommen derartig verzierte Stücke seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vor⁴. Um 1300 treten auch Illustrationen in französischen Herrscherurkunden auf, deren zahlreiche Vertreter im Nationalarchiv Paris unter diesem Gesichtspunkt unlängst aufgearbeitet worden sind⁵. In Deutschland erscheint eine bildliche Ausstattung vor allem in Urkunden Ludwigs des Bayern⁶. Das Phänomen wird damit erklärt, daß es sich um eine Gegenreaktion auf die massenhaft von der avignonesischen Kurie ausgehenden, bildlich ausgeschmückten Sammelablässe handele, doch ist dies nicht unangezweifelt geblieben⁷. Jedenfalls sind Illustrationen in den römisch-deutschen Diplomen ein nur zwischenzeitliches Phänomen, obwohl Ludwigs Nachfolger ihre Stücke bisweilen mit Ornamenten⁸ oder farbigen Initialen⁹ ausschmücken lassen.

2) Andreas H. ZAJIC / Martin ROLAND, Eine spätmittelalterliche Urkundenfälschung aus dem Augustiner-Chorherrenstift Dürnstein in Niederösterreich, AfD 51 (2005) S. 379-432.

3) Olivier GUYOTJEANNIN, Images en actes, in: Ghislain BRUNEL, Images du pouvoir royal. Les chartes décorées des Archives Nationales. XIII^e -XV^e siècle (2005) S. 13-33, S. 21; Elizabeth DANBURY, The Decoration and Illumination of Royal Charters in England, 1250-1509: An Introduction, in: England and her neighbours, 1066-1453. Essays in honour of Pierre Chaplais, hg. von Michael JONES / Malcolm VALE (1989) S. 157-179, hier S. 160.

4) ZAJIC/ROLAND, Urkundenfälschung (wie Anm. 2) S. 397-400; DANBURY, Decoration (wie Anm. 3) S. 159.

5) BRUNEL, Images (wie Anm. 3).

6) Christa WREDE, Leonhard von München. Der Meister der Prunkurkunden Kaiser Ludwigs des Bayern (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 4, 1980).

7) Vgl. zu dieser Diskussion ZAJIC/ROLAND, Urkundenfälschung (wie Anm. 2) S. 402.

8) Beispiele für Karl IV. und Ruprecht finden sich in: Kaiserurkunden in Abbildungen (1883) 5, Taf. 5 (1352) bzw. 6, Taf. 23 (1401). Vgl. dazu Wilhelm ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (1907) S. 251.

9) Ivan HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und

In Westeuropa verstetigte sich dies hingegen. Am englischen Beispiel hat man beobachtet¹⁰, daß die Königskanzlei zunächst die Initiale (seit ca. 1250) und dann weitere Majuskeln ausließ (seit 1340), offenbar um ihre Gestaltung externen Illuminatoren zu ermöglichen, bevor es 1399 zur Wende kam. Seither erschienen nur noch Federzeichnungen, die zumindest dem Umfeld der Kanzlei in London entstammten. Auch in Ungarn wurden Urkunden häufiger mit Illustrationen ausgestattet¹¹, während aus Dänemark lediglich ein Beispiel bekannt ist, in dessen Initiale das Brustbild des Königs zu sehen ist¹². Schließlich ist beim Blick auf Rom wichtig, daß italienische Herrscher, wie die Sforza und Visconti in Mailand, ihre Urkunden gleichfalls verzierten¹³.

Über Papsturkunden im eigentlichen Sinne fehlen einschlägige Forschungen dagegen fast völlig¹⁴. Häufiger sind Arbeiten, welche die beiden kurialen Urkundentypen¹⁵ behandeln, die teils mit farbigen Verzierungen ausgestattet waren, nämlich Prunkbittschriften sowie Sammelindulgenzen. Für letztere liegt nun die Monographie von Seibold vor¹⁶, welche die Ergebnisse zahlreicher früherer Studien bündelt.

römischen Königs Wenzel (IV.). Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatie (MGH Schriften 23, 1970) S. 63.

10) DANBURY, *Decoration* (wie Anm. 3) S. 159, 163 und 172 f.

11) Vgl. dazu Dénes RADOCSAY, *Illuminierte Renaissance Urkunden*, *Acta Historiae Artium Academiae Scientiarum Hungaricae* 13 (1967) S. 213-225, hier S. 224; ZAJIC/ROLAND, *Urkundenfälschung* (wie Anm. 2) S. 410 mit Anm. 144.

12) In einer Urkunde des nordischen Königs Christoph III. für Roskilde (1441), vgl. Thelma JEXLEV, *Christoffer av Bayern, kancelliet og købstæderne*, in: *Festskrift til Johan Hvidtfeldt på halvfjerdsårsdagen 12. december 1978*, hg. von Peter Kr. IVERSEN / Knud PRANGE / Sigurd RAMBUSCH (1978) S. 209-220 (mit Abb. S. 211).

13) RADOCSAY, *Renaissance Urkunden* (wie Anm. 11) S. 224.

14) Für die Entwicklung der äußeren Merkmale ist noch immer zu verweisen auf Helene BURGER, *Beiträge zur Geschichte der äußeren Merkmale der Papsturkunden im späteren Mittelalter*, *AuF* 12 (1932) S. 206-243, sowie Thomas FRENZ, *Zur äußeren Form der Papsturkunden 1230-1530*, *AfD* 22 (1976) S. 347-375.

15) Die Kollektivablässe werden teils als „nichtpäpstliche Papsturkunden“ bezeichnet; dieser Begriff, der als Residualkategorie Urkunden von Konzilien und Kardinälen (darunter Legaten und Sammelindulgenzen) sowie von kurialen Behörden umfaßt, findet sich bei THOMAS FRENZ, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit* (*Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen* 2, 2000) S. 110 und S. 157. Zwar haben die Rezensenten den Terminus kritisiert, doch schlugen sie keine Alternativen vor; vgl. Werner MALECZEK, *Rezension Frenz*, *MIÖG* 97 (1989) S. 461-462; Rudolf HIESTAND, *Rezension Frenz*, *Der Archivar* 41 (1988). Sp. 433-434.

16) Alexander SEIBOLD, *Sammelindulgenzen. Ablaßurkunden des Spätmittelalters und der Frühneuzeit* (*AfD Beiheft* 8, 2001) S. 5-7; vgl. zudem Thomas FRENZ, *Wappendarstellungen auf Urkunden der römischen Kurie*, *Herold-Jb. N.F.* 2 (1997)

Für die von den Impetranten ausgeführten Prunksuppliken, die vom Papst lediglich signiert wurden, sind dagegen mehrere Einzeltitel zu berücksichtigen¹⁷.

Als Ergebnisse dieser Forschungen sind einige chronologische Eckpunkte festzuhalten: Illuminierte Sammelablässe von Bischöfen sind nur aus der avignonesischen Periode des Papsttums, genauer gesagt aus den Jahren 1323 bis 1364, bekannt¹⁸. Danach treten weiterhin einige schlichter ausgestattete Vertreter der Gattung auf, hinzu kommen um 1404 kollektive Ablässe, die nun durch Kardinäle ausgestellt wurden¹⁹. Indes beginnt nach dem Quellenbefund eine neue Tradition der bildlichen Ausstattung erst im Jahre 1458²⁰. Etwas zuvor, unter Eugen IV. (1431-1447), kommen bereits Prunksuppliken an den Papst auf²¹. Diese stets mit einem B (für *Beatissime pater*) beginnenden Beispiele sind mit heraldischen und figürlichen Schmuckelementen versehen, wie sie dann auch in den illuminierten kollektiven Kardinalsablässen vorkommen (beginnend mit U für *Universis*). Man hat durch Vergleiche Rom als den Ort sichern können, wo diese Zusatzausstattungen eingefügt wurden²². Indes läßt der Befund an qualitativ und stilistisch differierenden Miniaturen darauf schließen, daß sich nie eine spezialisierte

S. 37-49, hier S. 40 f.; DERS., Papsturkunden (wie Anm. 15) S. 114; DERS., Farbig verzierte Urkunden der päpstlichen Kurie, in: *Diversarum artium studia*. Beiträge zu Kunstwissenschaft, Kunsttechnologie und ihren Randgebieten. Festschrift für Heinz Roosen-Runge zum 70. Geburtstag, hg. von Helmut ENGELHART / Gerda KEMPTER (1982) S. 235-240.

17) Vgl. vor allem Franz FABIAN, Prunkbittschriften an den Papst (Veröffentlichungen des Historischen Seminars der Univ. Graz 10, 1931); Dénes RADOCSAY, Über einige Illuminierte Urkunden, *Acta Historiae Artium Academiae Scientiarum Hungaricae* 17 (1971) S. 31-61; DERS., Renaissance Urkunden (wie Anm. 11); FRENZ, Wappendarstellungen (wie Anm. 16) S. 42 ff.; DERS., Papsturkunden (wie Anm. 15) S. 33 und 35.

18) SEIBOLD, Sammelindulgenzen (wie Anm. 16) S. 70 und 195.

19) SEIBOLD, Sammelindulgenzen (wie Anm. 16) S. 193 f.

20) SEIBOLD, Sammelindulgenzen (wie Anm. 16) S. 81 und 205.

21) FABIAN, Prunkbittschriften (wie Anm. 17) S. 113-115 und S. 86 f.

22) Vgl. zu Rom RADOCSAY, Über einige Illuminierte Urkunden (wie Anm. 17) S. 47; FRENZ, Farbig verzierte Urkunden (wie Anm. 16) S. 239; dagegen läßt SEIBOLD, Sammelindulgenzen (wie Anm. 16) S. 87, die Frage offen. Schon RADOCSAY S. 39 wies auf die nahezu identische Initiale in Suppliken aus Klosterneuburg und Guadalupe (Spanien) von 1444 hin. Es handelt sich um die Beispiele bei FABIAN, Prunkbittschriften (wie Anm. 17) S. 114 Nr. I, 5 und Nr. I, 9, Abb. ebd. Tafel 3 bzw. bei Berthold ČERNÍK, Das Supplikenwesen der römischen Kurie und Suppliken im Archiv des Stiftes Klosterneuburg (1912), Tafel 4. Während die Initialen mit den Ranken bis ins Detail übereinstimmen, stammen die Texte offensichtlich von unterschiedlichen Händen.

Werkstatt dafür ausbildete, sondern externe Künstler herangezogen wurden, die etwa auch Bücher ausstatteten²³.

1. Kulterlaubnis für Sebald von Nürnberg

Das früheste hier zu behandelnde Beispiel einer illustrierten Papsturkunde stammt von 1425. Papst Martin V. (1417–1431) stellte damals ein Stück in Form einer Bulle *Ad perpetuam rei memoriam* aus, in welchem er die Verehrung des Stadtheiligen von Nürnberg, Sebald²⁴, konstatierte und approbierte. Sebald wurde darin durch den Papst unter Verweis auf die Nürnberger Petition als ein schon 500 Jahre anerkannter Patron bezeichnet, wozu die Merkmale seines existierenden Kultes anhand der Vorlage einzeln aufgezählt wurden. Ein rückseitig auf der Urkunde angebrachtes Summarium, das einen Teil der Verfügung des Papstes rekapitulierte²⁵, wies ebenfalls eindeutig auf eine Bestätigung hin²⁶. Diese bezog sich vor allem auf die älteren Ablässe und beschränkte sich gemäß dem durch Martin V. 1418 vorgeschlagenen Usus auf solche, die

23) RADOCSAY, Über einige Illumierte Urkunden (wie Anm. 17) S. 47; DERS., Renaissance Urkunden (wie Anm. 11) S. 218.

24) Dazu vgl. Martin WEIGEL, Dr. Conrad Konhofer († 1452), Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 29 (1928) S. 169–297; Otfried KRAFFT, Papsturkunde und Heiligsprechung. Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch (AfD Beiheft 9, 2005) S. 942–947. Zum Sebalduskult vgl. Dieter J. WEISS, Reichsstadt und Kult im Spätmittelalter. Überlegungen am Beispiel Nürnbergs und der oberdeutschen Städte, in: Die oberdeutschen Städte und ihre Heiligenkulte. Traditionen und Ausprägungen zwischen Stadt, Ritterorden und Reich, hg. von Klaus HERBERS (Jakobus-Studien 16, 2005) S. 1–24.

25) In der Urkunde schrieb der Papst, *omnia et singula praemissa ac concessiones, indulgentias, privilegia et indulta [...] ecclesiis [...] sub vocabulo dicti sancti Sebaldi per quoscunque Romanos et alios pontifices ante obitum felicitis recordationis Gregorii papae XI. [...] concessa [...], confirmamus et approbamus* (WEIGEL, Konhofer [wie Anm. 24] S. 273). In der Tat sind ältere päpstliche Ablässe für die Sebaldskirche erwähnt, vgl. WEIGEL S. 272, mit der Glosse Konhofers in Anm. 12, der neben Innocenz VI. auch Bonifaz IX. nannte. Für letzteren galt die Anerkennung durch Martin V. also nicht. Konhofer löste das Problem, indem er für die Gültigkeit des Bonifaz-Ablasses auf eine Konfirmation durch das Konstanzer Konzil verwies, vgl. WEIGEL S. 272 Anm. 25.

26) Es lautet: *Confirmacio concessarum [indulgentiarum] in honorem Sci. Sebaldi per Romanos Pontifices ante obitum Gregorii pp. xi.*, siehe dazu Anm. 39. Daß der Ablass als wichtigster Inhalt dieser Bulle galt, zeigt sich an deren Transsumpt durch den Abt von St. Egidien, auf dessen Plica rechts steht: *Summa siben jar siben quaden* (Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 8 Nr. 33, 1425 VIII 4).

bis zum Tode Gregors XI. ergangen waren²⁷, also vor dem Ausbruch des großen Schismas.

Man hat diese Bulle als Kanonisationsurkunde interpretiert²⁸. Da hierbei eine feierliche Heiligsprechung mit dem auf den definitatorischen Ausspruch des Papstes hinleitenden Zeremoniell nicht stattfand²⁹, sollte man indes eher von der schriftlichen Anerkennung eines bestehenden Kultes sprechen. Der Nürnberger Prokurator Conrad Konhofer, der die Sache in Rom eingefädelt hatte, erwähnte in seinem Kommentar zu der fraglichen Urkunde einen *defectus solemnitatis*³⁰ und führte dies weiter aus³¹. Zudem war das entsprechende Stück mit der Arenga des Typs *Sedis apostolice circumspecta* versehen, die für päpstliche Bestätigungen üblich war³², bei Kanonisationen aber nie erschien.

Konhofer hatte diese Lösung angestrebt, um den unabsehbaren Zeitaufwand und die hohen Kosten eines Heiligsprechungsprozesses zu umgehen³³. Nicht einmal 500 Gulden wollte er auf die Bestätigung

27) Vgl. dazu Nikolaus PAULUS, Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters (2000) S. 136, der dort in Anm. 67 für das Jahr 1425 einen weiteren Beleg für die Anwendung dieses Prinzips bringt.

28) *Sedis apostolice circumspecta*, 1425 III 26, ed. WEIGEL, Konhofer (wie Anm. 24) S. 271-274; zu weiteren Drucken vgl. ebd. S. 210 Anm. 141; KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 942 Anm. 12.

29) Thomas WETZSTEIN, Heilige vor Gericht: Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28, 2004) S. 354 f. Anm. 2, nimmt dagegen für Sebald eine „vollgültige Kanonisation“ an; ähnlich geht WEISS, Reichsstadt (wie Anm. 24) S. 17, von einem Heiligsprechungsakt am 26. März 1425 aus.

30) Siehe dazu Anm. 31. Man muß dies mit einer Definition kontrastieren, die einige Jahrzehnte darauf durch Pius II. geäußert wurde. Er schrieb, *solemnitas observatur, quam canonizationem appellamus*; vgl. Enea Silvio Piccolomini Papa Pio II. I Commentarii, ed. Luigi TOTARO, 2 (Classici 47, 1984) S. 910.

31) Der Prokurator merkte zu der sonst bei Kanonisationen unüblichen Formel *supplentes omnes defectus an, verba scil. supplentes etc., per quae inter alia supplentur defectus sollempnitatis, qua salva est servari in canonisatione sanctorum et exactissima probatio [...]* videlizet de miraculis. Er faßte daher zusammen: *Nec sumus in casu absoluto canonisationis novelli sancti* (WEIGEL, Konhofer [wie Anm. 24] S. 273 Anm. 26).

32) Vgl. Karl August FINK, Arengen spätmittelalterlicher Papsturkunden, in: Mélanges Eugène Tisserant 4 (Studi i Testi 234, 1964) S. 205-227, hier S. 216 Nr. 2.

33) Der Prokurator hob gegenüber seinen Auftraggebern hervor, wie schwer eine Heiligsprechung zu erreichen sei, und verwies darauf, daß der Papst zunächst mit Zeugenverhören einen Prozeß veranlassen wollte: *die sache ist lang darauf gestanden, das man ein erfahrung scholt enpholen haben dem erzbischof zu Mainz und den Bischofen von Bamberg und von Wirzburg, als solcher sache syt ist; und nach irem verschreiben, das sie darnach gen Rom hetten getan, do wolt sich unser heiliger vater*

verwendet haben³⁴. Außerdem war er darauf bedacht, die Risiken eines solchen Verfahrens tunlichst zu vermeiden. Ansonsten könnten Neider über Sebald sagen: *Schaut die weisen ratherren von Nurnberg, die haben mere dan VC iar einen trunken pawren angepeten [...]*. Und so sei sein Erfolg in der Causa Sebalds derart ungewöhnlich, daß selbst Romerfahrene ihm dies nicht glaubten, *piß sie die bullen sehen*³⁵.

Zugleich bemühte sich Konhofer sehr, die ungewöhnliche Approbation der Sebaldsverehrung als eine der üblichen Kanonisationen erscheinen zu lassen. Dies wurde dadurch erleichtert, daß die Konsequenzen der durch Martin V. zugestandenen Bestätigung naturgemäß ähnlich ausfielen und der Papst zusätzlich Ablassse gewährt hatte, die Konhofer als *testes verae canonisationis* bezeichnete³⁶. Die dementsprechend hohe Wertschätzung durch die Stadt Nürnberg drückte sich darin aus, daß sie die Anerkennung Sebalds acht Tage lang feierte und die Bulle in feierlicher Prozession einholen ließ³⁷.

Neben dem Text in einem päpstlichen Registerband³⁸ gibt es zwei Originalexemplare der Bulle im Staatsarchiv Nürnberg. Eines lag Konhofer schon am 31. März 1425 vor, also wenige Tage nach der Datierung (25. März)³⁹, die damals nicht notwendig den Termin der Expedition

der babst beraten haben; item das slug ich ab, wan gar groß zerung darauf gangen wer (WEIGEL, Konhofer [wie Anm. 24] S. 266).

34) WEIGEL, Konhofer (wie Anm. 24) S. 266. Der Aufwand bei den üblichen Heiligsprechungen betrug, wie Konhofer selbst bemerkte, mehrere Tausend Gulden, die bei dem – hier vermiedenen – Festakt für Wachs und Tapisserien verwendet wurden.

35) WEIGEL, Konhofer (wie Anm. 24) S. 266.

36) WEIGEL, Konhofer (wie Anm. 24) S. 273 Anm. 27.

37) So WEIGEL, Konhofer (wie Anm. 24) S. 217; Josef KRAUS, Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur Römischen Kurie während des Mittelalters, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 41 (1950) S. 1-154, hier S. 116 Anm. 352.

38) Archivio Segreto Vaticano, Armadio XXXI, Vol. 44 fol. 439^r-441^v, Abschrift (von 1629) des *Liber de diversis formis* zum sechsten Pontifikatsjahr. Der Taxvermerk XC darin entspricht denen auf den beiden Originalen; ebd. fol. 8 werden die Empfänger, welche dem Urkundentyp der Bulle gemäß im Protokoll nicht erscheinen, genannt: *consulibus oppidi Norimbergens*. Vgl. auch Repertorium Germanicum 4/4, S. XXXVIII, Add. 230.

39) Staatsarchiv Nürnberg (Rep. 8 Nr. 31): Diese Ausfertigung besitzt unter der Plica links einen Vermerk *Taxa mutata LXXXX*; außerdem die Unterschrift des Sekretärs *A de Luschio*, des Humanisten Antonio Loschi; zu ihm vgl. Thomas FRENZ, Das Eindringen humanistischer Schriftformen in die Urkunden und Akten der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert, [1] AfD 19 (1973) S. 287-418, [2] AfD 20 (1974) S. 384-506, hier 2, S. 432 f.; Walther VON HOFMANN, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation, 2 Bde. (Bibl.

bezeichnete. Dazu kommt eine ebenso datierte Ausfertigung, bei der es sich offensichtlich um ein anhand des Registereintrages erstelltes Duplikat handelt⁴⁰, das auf Betreiben des Prokurators wohl erst Ende April ausgestellt wurde⁴¹. Jeweils ein Stück sollte nach Konhofers Vorschlag an den Rat von Nürnberg und an die Sebaldskirche gelangen. Die Erstaussfertigung wurde von Antonio Loschi unterzeichnet, einem Sekretär, der eine Vertrauensstellung bei Martin V. genoß⁴². Wie der Vermerk zeigt⁴³, handelt es sich um eine Sekretärsexpedition, die nicht den Anforderungen des normalen Kanzleiganges unterlag, sondern den Weg durch die Kammer nahm und vom Papst selbst genehmigt wurde⁴⁴.

Eine gesteigerte Feierlichkeit drückt sich auch in der äußeren Gestaltung der beiden päpstlichen Urkunden aus. Sie besitzen aus-

des kgl. preußischen Historischen Instituts in Rom 12, 1914) 1, S. 144 und S. 149, 2, S. 107 Nr. 17 und S. 115 sowie unten Anm. 42. Rückseitig findet sich das Registraturzeichen; auf der Plica rechts außen ist die Gratisregistrierung vermerkt. Ein Summarium steht rückseitig oben links außen über Kopf (siehe oben Anm. 26); außerdem findet sich mittig der Vermerk *Confirmacio nominis et festi [...] sancti Sebaldi*. Schreiber dieses Stückes war Io[hannes] de Nursia, hinter dessen Namen rechts außen auf der Plica die Angabe VIII (Bullentaxe) steht; zu ihm vgl. Thomas FRENZ, Zum Problem der Reduzierung der Zahl der päpstlichen Kanzleischreiber nach dem Konzil von Konstanz, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht (Münchener historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 15, 1976) S. 256–273, hier S. 260 Nr. 57.

40) Staatsarchiv Nürnberg (Rep. 1b Nr. 190): Schreiber des Duplikates war B[artholomaeus] de Puteo, zu ihm vgl. FRENZ, Zum Problem (wie Anm. 39) S. 264 Nr. 147. Die Übereinstimmung mit dem Register bestätigte links auf dem Umbug Ia[cobus] de Cerretanis; vgl. zu ihm Emil VON OTTENTHAL, Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV., MIOG-Erg.-Bd. 1 (1885) S. 401–589, hier S. 500 f.; VON HOFMANN, Forschungen (wie Anm. 39) 2, S. 81 Nr. 17, S. 111 Nr. 64. Auffällig sind einige Rasuren am oberen Rand der Urkunde und im Text.

41) Das Duplikat besitzt links außen unter der Plica den Expeditionsvermerk *april[is]*. Es lag Konhofer am 25. April 1425 nicht vor, vgl. WEIGEL, Konhofer (wie Anm. 24) S. 267: *So wil ich auch besehen, ob mir als vil müg werden, das ich sand Sebolt bulle noch eine mit mir bringen müg*. Er ergänzte bald darauf (S. 268), es dauere noch acht Tage bis zur Fertigstellung des Stückes.

42) Zu seiner Unterschrift siehe oben Anm. 39; zur Person Germano GUALDO, Antonio Loschi, Segretario Apostolico (1406–1436), in: DERS., *Diplomatica pontificia e umanesimo curiale. Con altri saggi sull'Archivio Vaticano, tra medioevo ed età moderna*. A cura di Rita COSMA (Italia Sacra 79, 2005) S. 371–390, S. 379 f.

43) FRENZ, Eindringen (wie Anm. 39) 1, S. 357 Anm. 3.

44) Vgl. dazu VON HOFMANN, Forschungen (wie Anm. 39) 1, S. 143 f.; FRENZ, Eindringen (wie Anm. 39) 1, S. 322; DERS., Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527) (Bibl. des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63, 1986) S. 132 (Kammerexpedition) und S. 154 f. (Kanzleiexpedition der Sekretäre).

geschmückte Initialen⁴⁵, die in dieser Weise bislang nicht beobachtet wurden. Das als gotische Majuskel gestaltete M von Martinus ist in seinem Mittelschaft jeweils mit einer Aussparung in Form einer gekrönten Säule versehen. Diese Figur entstammt offensichtlich dem redenden Wappen der Familie Colonna, welches dieser Papst führte⁴⁶.

Damit handelt es sich um die ersten Beispiele einer Reihe von genuinen Papsturkunden, die solche heraldischen Ausstattungsmerkmale aufweisen. Diese Elemente sind in den Stücken zu Sebald insofern zurückhaltend ausgefallen, als die Wappenfigur noch nicht im Schild erscheint. Die beiden Bullen sind aber keineswegs weniger aufwendig gestaltet als die meisten jüngeren Vergleichsbeispiele. Schon hier besitzen die Vermerke der beiden Schreiber auf der Plica jeweils eine verzierte Initiale. Ranken mit filigranen Ausläufern umgeben die Elongata und sind auch, versehen mit blütenartigen Anhängseln, an den verzierten Oberlängen der Intitulatio angebracht.

Gleichzeitig mit seiner Approbation der bestehenden Sebaldsverehrung verlieh Martin V. künftigen Besuchern der Grablege dieses Heiligen umfangreiche Ablässe. So läge die Vermutung nahe, daß die äußeren Merkmale seiner Bulle von illustrierten Vorbildern aus dem Bereich der kurialen Sammelindulgenzen angeregt wurden. Jedoch ist dies unwahrscheinlich, da solche Urkunden seit 1364 nicht mehr nachzuweisen sind⁴⁷.

Zwar lassen sich erst seit 1431, unter Martins Nachfolger Eugen IV., mit Wappen und ähnlichem Schmuck ausgestattete Prunksuppliken nachweisen, doch sind dabei Parallelen zu den Merkmalen der Sebaldsbullen erkennbar. Da der Abstand zu den ältesten nachgewiesenen Beispielen heraldisch verzierter Suppliken lediglich wenige Jahre beträgt und die Möglichkeit des Überlieferungsverlustes besteht, ist kaum zu entscheiden, was hier Vorbild oder Nachahmung war.

Ganz ohne solche Elemente, wie sie die Sebaldsbullen besitzen, war das päpstliche Urkundenwesen im erweiterten Sinne ohnehin nicht, wenn man die teils mit Wappen ausgestatteten Initialen in den

45) Zu den Initialen unter Martin V. vgl. BURGER, Beiträge (wie Anm. 14) S. 215, die ebenfalls Aussparungen beobachtet hat, die aber anders geformt waren. Ein Beispiel mit Spatien im Zickzackschnitt ist wiedergegeben bei Roderich SCHMIDT, Die Kanzleivermerke auf der Stiftungsbulle für die Univ. Rostock vom Jahre 1419, AfD 21 (1975) S. 432-449, Taf. 1.

46) Donald Lindsay GALBREATH, Papal Heraldry. Second Edition revised by Geoffrey BRIGGS (1972) S. 82 mit Fig. II, S. 97, S. 122.

47) Siehe oben Anm. 18.

Registern⁴⁸ oder die heraldischen Elemente berücksichtigt, welche seit Urban VI. bisweilen in den Bleisiegeln erscheinen⁴⁹. Eine gekrönte Vertikale ist im übrigen nicht nur im Colonna-Wappen vorgegeben, sondern sie tritt auch in französischen Königsurkunden des 14. Jahrhunderts auf, wo sich die Krone über den senkrechten Schäften der Anfangsbuchstaben zu einem typischen Schmuck entwickelt hatte⁵⁰.

In den Sebaldsbullen überschritt man besonders früh die Konventionen, die im Bereich der äußeren Merkmale der Papsturkunden galten. Möglicherweise ist die Ausstattung mit heraldischen Elementen zugleich Mittel gewesen, den Unsicherheiten über diese extraordinary Art der Kultbestätigung entgegenzutreten. Zusätzlich zu den üblichen Beglaubigungsmitteln wurde das sichtbare Zeichen des Papstes im Sinne gesteigerter Autorität eingefügt, um ein Surrogat für den fehlenden feierlichen Kanonisationsakt zu schaffen. Die Wappenfigur des in Konstanz gewählten Martin V. dürfte schließlich auch den Rezipienten bekannt gewesen sein. Konhofer hatte nicht umsonst die ausgeräumten Zweifel durch den Anblick der Urkunde erwähnt, und bei ihrer Einholung in Form einer Prozession ist das Vorzeigen der Stücke denkbar.

Ob die Idee zu dieser Ausstattung von Martin V. selbst, Antonio Loschi oder von Konhofer stammt, der ja recht kreativ die vorgegebenen Prozeduren an der Kurie zu umgehen wußte, läßt sich freilich nicht mit Sicherheit klären. Das Resultat wurde jedenfalls von allen Beteiligten akzeptiert, denn der zeitliche Abstand, der zwischen den beiden Ausfertigungen lag, änderte nichts an der Entscheidung, die Initiale in der geschilderten Weise auszustatten. Ebenso wie dieser neue Weg zur Bestätigung eines Heiligenkultes in der damals gewählten Weise nicht weiterbeschritten wurde, so wirkte sich das Aussehen der beiden Urkunden wohl noch nicht stilprägend aus. Beide Phänomene, Kultaprobationen und heraldische Zusätze in Urkunden der Kurie, erlangten aber in anderen Formen Dauer.

48) Ferdinand KALTENBRUNNER, *Römische Beiträge I*, *MIÖG* 5 (1884) S. 213–294, hier S. 227–228; ein Wappen Urbans V. findet sich auch in *Archivio Segreto Vaticano*, Reg. Aven. 173 fol. 586^r, vgl. dazu KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 845 mit Anm. 294.

49) Karl PRIMBS, *Mittheilungen über Papstbullen mit heraldischen Andeutungen*, *Archivalische Zs.* N.F. 5 (1894) S. 102–108; Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG, *Die Lehre von den Papsturkunden*, in: *Grundriß der Geschichtswissenschaft*, hg. von Aloys MEISTER, 1/2 (1913) S. 56–116, S. 103.

50) Zahlreiche Beispiele bei BRUNEL, *Images* (wie Anm. 3) S. 41 Taf. 7, S. 47, S. 77, S. 81 Taf. 1, S. 111, S. 145 Taf. 2, S. 147, S. 149 Taf. 3, S. 158 Taf. 1, S. 185, S. 201 f., S. 205, S. 223, S. 224 Taf. 1.

2. Kirchenunionen unter Eugen IV.

Die nächsten ungewöhnlich ausgestatteten Papsturkunden entstammen einem ganz anderen Kontext. Sie entstanden in Zusammenhang mit den Kirchenunionen, die unter Eugen IV. (1431–1447) beim Konzil von Florenz vereinbart wurden. Zu den bekannteren Ergebnissen dieser Versammlung zählt die Wiedervereinigung der römischen und der griechischen Kirche⁵¹, die am 6. Juli 1439 beschlossen wurde⁵². Die urkundliche Propaganda dieses Vorgangs war außerordentlich, denn nach einer Notiz in den päpstlichen Rechnungen wurden 310 Exemplare der dazugehörigen Bulle *Letentur celi* ausgefertigt⁵³, nach anderen Angaben waren es sogar 400⁵⁴. Tatsächlich lassen sich unter dem Datum der Unionsvereinbarung zahlreiche Ausfertigungen nachweisen, die

51) Zur Vorgeschichte vgl. Katherine WALSH, Zwischen Mission und Dialog. Zu den Bemühungen um Aussöhnung mit den Ostkirchen im Vorfeld des Konzils von Ferrara/Florenz, in: Toleranz im Mittelalter, hg. von Alexander PATSCHOVSKY / Harald ZIMMERMANN (VuF 45, 1998) S. 297–333.

52) Vgl. August LEIDL, Die Einheit der Kirchen auf den spätmittelalterlichen Konzilien (Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien 17, 1966) S. 192 ff. (zum Inhalt der Einigung); außerdem Michael LEHMANN, Das Konzil von Florenz und die Ostkirchen, Ostkirchliche Studien 12 (1963) S. 295–313, insbes. S. 308–311; Joseph GILL, Konstanz und Basel-Florenz (Geschichte der ökumenischen Konzilien 9, 1965) S. 327 f.

53) Adolf GOTTLÖB, Aus den Rechnungsbüchern Eugens IV. zur Geschichte des Florentinums, HJb 14 (1892) S. 39–66, hier S. 66 (§ 4 a); dazu Johannes HELMRATH, Die Lateinischen Teilnehmer des Konzils von Ferrara/Florenz, AHC 22 (1990) S. 146–198, hier S. 150 f. Anm. 14. Vgl. zur damaligen Urkundenproduktion auch DENS., Kommunikation auf den spätmittelalterlichen Konzilien, in: Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft, hg. von Hans POHL (VSWG, Beih. 87, 1989) S. 116–172, S. 156 f. Vgl. nun auch Otfried KRAFFT, Illumierte Unionsbullen. Burgund, das Konzil von Florenz und die Urkunden *Letentur celi* und *Cantate domino* von 1439 und 1442, in: Visualisierte Kommunikation im Mittelalter – Legitimation und Repräsentation, hg. von Steffen ARNDT / Andreas HEDWIG (Schriften des hessischen Staatsarchivs Marburg 23, 2010), S. 111–135.

54) Zu der zahlenmäßig nicht ganz stimmigen Notiz, daß es über 400 Exemplare gegeben haben soll, nämlich 16 pro Schreiber, vgl. Angelo MERCATI, Il decreto d'unione del 6 luglio 1439 nell'Archivio Segreto Vaticano, Orientalia Christiana Periodica 11 (1945) S. 5–44, S. 20 mit Anm. 3; Carlo MILANESI, Osservazioni intorno agli esemplari del decreto d'unione della chiesa greca con la latina che si conservano nella Biblioteca Mediceo-Laurenziana e nell' I.E.R. Archivio Centrale di Stato, Giornale storico degli archivi Toscani 1857 (= Archivio storico italiano N.S. 6/2, 1859) S. 196–209, hier S. 209.

vor allem im Vatikan⁵⁵ und in Florenz⁵⁶ liegen, aber auch über ganz Europa gestreut sind.

Ein doppelter Zweck stand dahinter, denn einerseits sollte ein verbindlicher Vertragstext hinterlegt werden⁵⁷, andererseits waren die Exemplare auch zur Verbreitung der Kenntnis über diesen Vorgang gedacht⁵⁸. Als Konsistorialbullen waren sie mit der Rota und den Unterschriften von Papst und Kardinälen ausgestattet⁵⁹. Der byzantinische Kaiser und weitere Teilnehmer des Konzils unterzeichneten einige der Ausfertigungen ebenfalls. Man kann hier fünf Typen differenzieren, die sich in den Subskriptionen und in der Ausstattung mit nichtlateinischen Textfassungen deutlich unterscheiden⁶⁰. Zumeist besitzen die

55) Vgl. zu den dortigen Exemplaren MERCATI, Decreto (wie Anm. 54) S. 34-42; FRENZ, Eindringen (wie Anm. 39) 1, S. 402-404; DERS., Graphische Symbole in päpstlichen Urkunden (mit Ausnahme der Rota), in: Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden, hg. von Peter RÜCK (Historische Hilfswissenschaften 3, 1996) S. 399-405, hier S. 402.

56) Zur Überlieferung in Florenz vgl. die Liste bei Paolo VITI, Documenti sul concilio di Firenze. Catalogo della mostra presso la Biblioteca Medicea Laurenziana, in: Firenze e il Concilio del 1439, hg. von DEMS. (Convegno di studi, Firenze, 29 nov. - 2 dic. 1989) (Bibl. storica Toscana 29, 1994) 2, S. 933-947, hier S. 944 Nr. 49; Benvenuto BUGHETTI, L'archivio di S. Francesco di Fiesole, Studi Francescani, 3. ser. 10 (1938) S. 60-86, hier S. 66 (ein Separatdruck unter dem abweichenden Titel „I Francescani al concilio di Firenze“ lag mir nicht vor); MILANESI, Osservazioni (wie Anm. 54); ferner Georgius FEDALTO (Bearb.), Acta Eugenii Papae IV. (1431-1447) e vaticanis aliisque regestis (Pontificia commissio codici iuris canonici orientalis recognoscendo, Fontes, Series III, 15, 1990) S. 376 Nr. 785.

57) Siehe dazu unten Anm. 96.

58) Vgl. allgemein dazu Peter JOHANEK, Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter, in: Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e siècles), hg. von Werner PARAVICINI / Karl Ferdinand WERNER (Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand, Tours, 27 mars - 1^{er} avril 1977) (Beihefte der Francia 9, 1980) S. 88-101.

59) Zu dem Typus und seinen Abstufungen vgl. Germano GUALDO, Le lettere concistoriali nel Quattrocento. Lettere concistoriali di Eugenio IV. e Sisto IV., in: DERS., Diplomatica (wie Anm. 42) S. 187-207. Zu ihrem Aufkommen aufgrund der Wahlkapitulation Eugens IV. vgl. Thomas Michael KRÜGER, Konsistorialurkunden in der päpstlichen Herrschaftspraxis. Kontinuität und Wandel nach dem Basler Konzil, in: Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450-1475), hg. von Jürgen DENDORFER / Claudia MÄRTL (Pluralismus und Autorität 13, 2008) S. 357-383, S. 363; er scheidet S. 366 allerdings die Unionsurkunden, die er in der Tradition früherer Konzilsurkunden sieht, von den übrigen Konsistorialbullen Eugens IV.

60) Epistolae Pontificiae ad Concilium Florentinum spectantes, ed. Georgius HOFMANN, 2-3 (Concilium Florentinum, Series A, 1944-1946) 2, S. VII-X. Demnach gibt es Beispiele (1.) auf Latein und Griechisch mit Unterschriften aller

Stücke eine lateinische und eine griechische Kolumne, wobei mittlerweile auch die Schreiber der letzteren, die an entscheidenden Stellen differiert, identifiziert wurden⁶¹. Auf mehreren Ausfertigungen findet sich der Vermerk des päpstlichen Sekretärs Flavius Blondus (bzw. Biondo)⁶², der ebenso für die Expedition der meisten Bullen zu den späteren Unionen verantwortlich war⁶³. Zu der Bulle *Letentur celi* kamen zusätzliche Notifikationsschreiben an Herrscher, Fürsten, Städte und Universitäten Europas⁶⁴.

Ein durch Colbert in Lille erworbenes Exemplar der Bulle *Letentur celi* liegt heute in der Nationalbibliothek Paris⁶⁵. Es handelt sich

Teilnehmer (Florenz, Bibl. Medicea Laurenziana), (2.) mit lateinischen Subskriptionen und der Unterschrift des byzantinischen Kaisers, (3.) nur mit lateinischen Unterschriften, (4.) differierend ausgestattete Varianten mit verkürztem griechischem Text, aber Unterschriften von Lateinern und Griechen – hierzu gehört eine dreisprachige Variante mit russischer Übersetzung –, und (5.) Exemplare ohne Subskriptionen. Ein Vertreter des zweiten Typs findet sich in: Das Geheimarchiv des Vatikans. Tausend Jahre Weltgeschichte in ausgewählten Dokumenten (1992) S. 134 mit Taf. 61.

61) Dazu vgl. Ernst GAMILLSCHEG, Das Konzil von Ferrara-Florenz und die Handschriftenüberlieferung, AHC 21 (1989) S. 297-316, hier S. 307, mit einer Übersicht über die Ausfertigungen; zu den Differenzen vgl. Giorgio HOFMANN, Papato, conciliarismo, patriarcato (1438-1439). Teologi e deliberazioni del concilio di Firenze (Miscellanea Historiae Pontificiae 2/2, 1940), S. 65-68.

62) HOFMANN, Papato (wie Anm. 61) S. 60 f., S. 63; BUGHETTI, Archivio (wie Anm. 56) S. 66; J. B. SILVESTRE, Universal palaeography: or, Fac-similes of writings of all nations and periods ..., übers. und hg. von Frederic MADDEN, 2 (Text/Tafeln) (1849) S. 430 Anm. [5].

63) Zu seiner Funktion in der Kanzlei vgl. VON HOFMANN, Forschungen (wie Anm. 39) 2, S. 111 Nr. 68; FRENZ, Eindringen (wie Anm. 39) 2, S. 441 f.; zu seiner Rolle bei den Unionen vgl. auch HELMRATH, Teilnehmer (wie Anm. 53) S. 188 f. mit Anm. 150.

64) Vgl. dazu HOFMANN, Epistolae (wie Anm. 60) 2, S. XI (zu Originalen in Wien, Jerusalem, Fiesole, Turin) und S. 81 Nr. 178-182, S. 83 Nr. 183-188, S. 84 Nr. 189 f., S. 85 Nr. 191-193; vgl. auch *Ab ipsis nostri*, ed. FEDALTO, Acta (wie Anm. 56) S. 378 Nr. 795 (1439 VII 7).

65) Paris, Bibl. Nationale, Fonds grec, ms. 430; Abb. bei KRAFFT, Unionsbullen (wie Anm. 53) S. 116 f., ausschnittsweise auch bei SILVESTRE, Palaeography (wie Anm. 62) 2, Nr. 158, dazu Textbd. S. 427-432; vgl. zur Ausstattung außerdem A. PERRAULT-DABOT, Le duc de Bourgogne Philippe le Bon et le concile de Florence. Étude sur deux manuscrits du quinzième siècle, Mémoires de la commission des antiquités de la Côte d'Or 13 (1895/1900) S. 199-214; Léopold DELISLE, Le cabinet des manuscrits de la Bibliothèque Impériale 1 (1868) S. 467. Auf der Plica des Stückes findet sich die Unterschrift des Schreibers *A[nselmus] de Magio*, der seit 1437 nachzuweisen ist, vgl. FRENZ, Zum Problem (wie Anm. 39) S. 272; Ernst PITZ, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (Bibl. des Deutschen Historischen Instituts in Rom 42, 1972) S. 166

dabei um eine lateinisch-griechische Bilingue mit den Unterschriften von Papst und Basileus, Kardinälen und westlichen Bischöfen⁶⁶. Von Eugen IV. stammt zudem die Rota, während die Zustimmungformel Johannes' VIII. Palaiologos wie üblich in roter Tinte geschrieben ist. Beide besiegelten das Stück mit der Blei- bzw. Goldbulle, wobei letztere bei einem Diebstahl der Urkunde im frühen 18. Jahrhundert verloren ging.

Die beiden Kolumnen des Urkundentextes trennt eine Säule, die in Goldtinte ausgeführt und von bunten Bändern umschlungen ist. Die Kopfzeile der lateinischen Hälfte ist überdies mit stark an Buchschmuck erinnerndem Fleuronné-Rankenwerk in Farb- und Goldtinte umgeben, worin sich neben Blättern und Blüten auch Vögel und ein Schmetterling finden. Außerdem ist das E des Papstnamens durch seinen Querbalken in zwei Felder unterteilt, in denen sich je ein Wappenschild findet: Oben erscheint das Wappen Eugens, unten ist der gevierte Schild Burgunds untergebracht. Ersteres besitzt einen Helm in Form der Tiara, dazu haben beide Wappen Putten als Schildhalter. Weiterhin ist über den letzten Buchstaben von *Eugenius* ein Schild mit den silbernen Petersschlüsseln in Rot gesetzt, der von einem einzelnen Engel gehalten wird. Dieses institutionelle Wappen wurde über ein anderes gemalt, dessen Bild, ein Schräggitter, noch durchscheint.⁶⁷

Unter den Bullen zur Griechenunion, die zu den größten Papsturkunden überhaupt zählen⁶⁸, fällt das erwähnte Pariser Exemplar durch sein noch gewaltigeres Format auf.⁶⁹ Dieser Befund einer besonderen

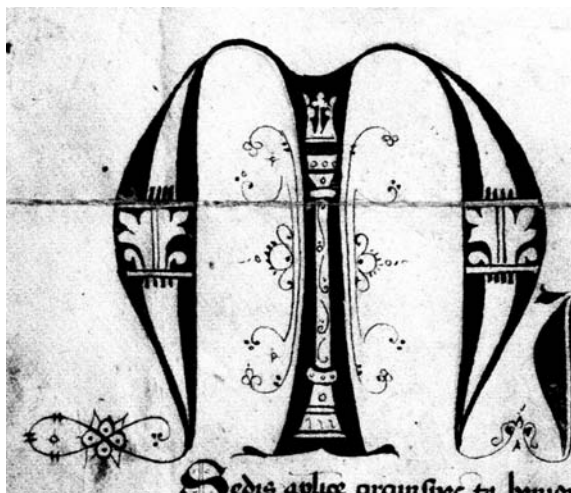
Nr. 4. Anselmus schrieb auch eine Mailänder Ausfertigung dieser Unionsbulle, vgl. HOFMANN, Papato (wie Anm. 61) S. 60.

66) Damit gehört das Stück zur zweiten Klasse der Griechenbulle, siehe Anm. 60; HOFMANN, Epistolae (wie Anm. 60) 2, S. VIII. Die Subskriptionen der östlichen Bischöfe wurden von dem Schreiber eingetragen, der auch die griechische Hälfte der Ausfertigung aus Florenz, S. Maria Novella, schrieb, vgl. GAMILLSCHEG, Konzil (wie Anm. 61) S. 302, S. 307, S. 316 Abb. 8.

67) Abb. bei KRAFFT, Unionsbullen (wie Anm. 53) S. 121. Hierzu siehe unten Anm. 111; zum Wappen Eugens IV. vgl. GALBREATH, Heraldry (wie Anm. 46) S. 83.

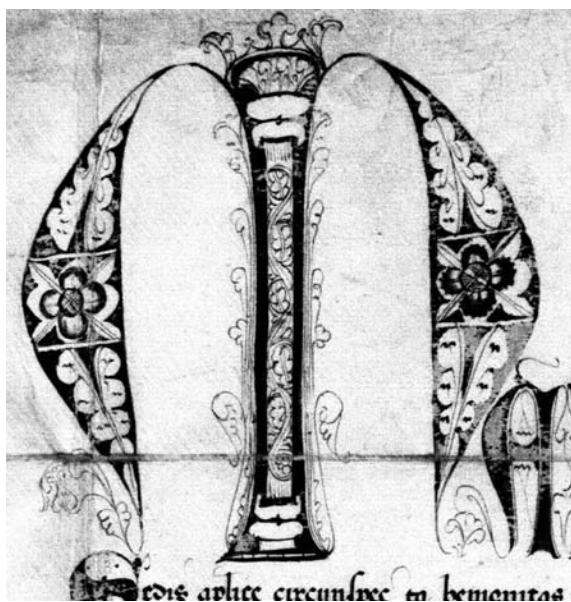
68) Die vatikanischen Exemplare messen 4264 bis 4860 cm² (Breite x Höhe + Plica in cm: 75,5 x 58 + 3,04; 76,5 x 59 + 4,07; 79,05 x 61,08 + 4,08; 74,07 x 57,07 + 5,02, vgl. MERCATI, Decreto [wie Anm. 54] S. 32–37). Die Werte dürften repräsentativ sein; dazu kommt das Exemplar aus Fiesole (75 x 70 cm, kein Wert für die Plica, vgl. BUGHETTI, Archivio [wie Anm. 56] S. 66) sowie eines aus Karlsruhe (75 x 59,4 + Plica 3,6 cm, vgl. Schedario Baumgarten. Descrizione Diplomatica di Bolle e Brevi originali da Innocenzo III a Pio IX, hg. von Sergio PAGANO. 3–4 [1983–1986] Nr. 7343).

69) Laut PERRAULT-DABOT, Duc (wie Anm. 65) S. 203, mißt es 88,6 x 71,2 cm



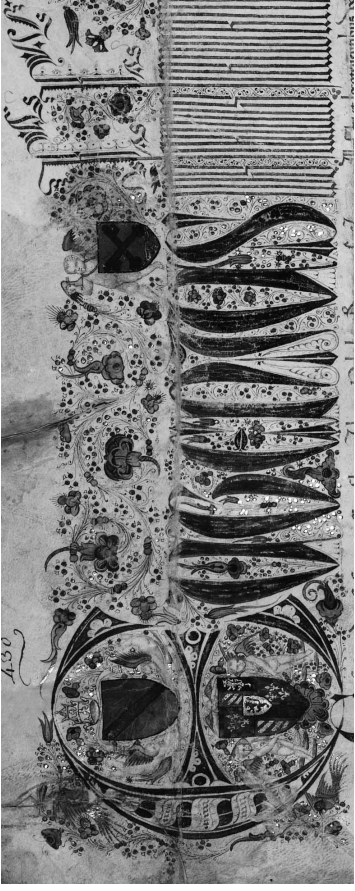
1. Bestätigung des Sebaldskultes (1425)

Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Kirchen in Nürnberg (Rep. 8), Urk. Nr. 31

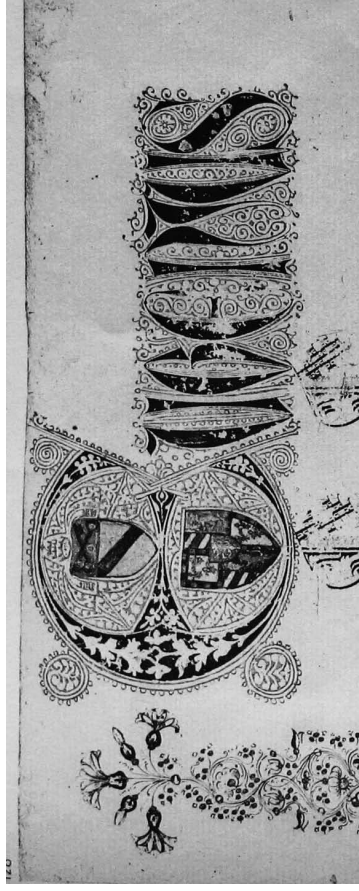


2. Bestätigung des Sebaldskultes, Duplikat (1425)

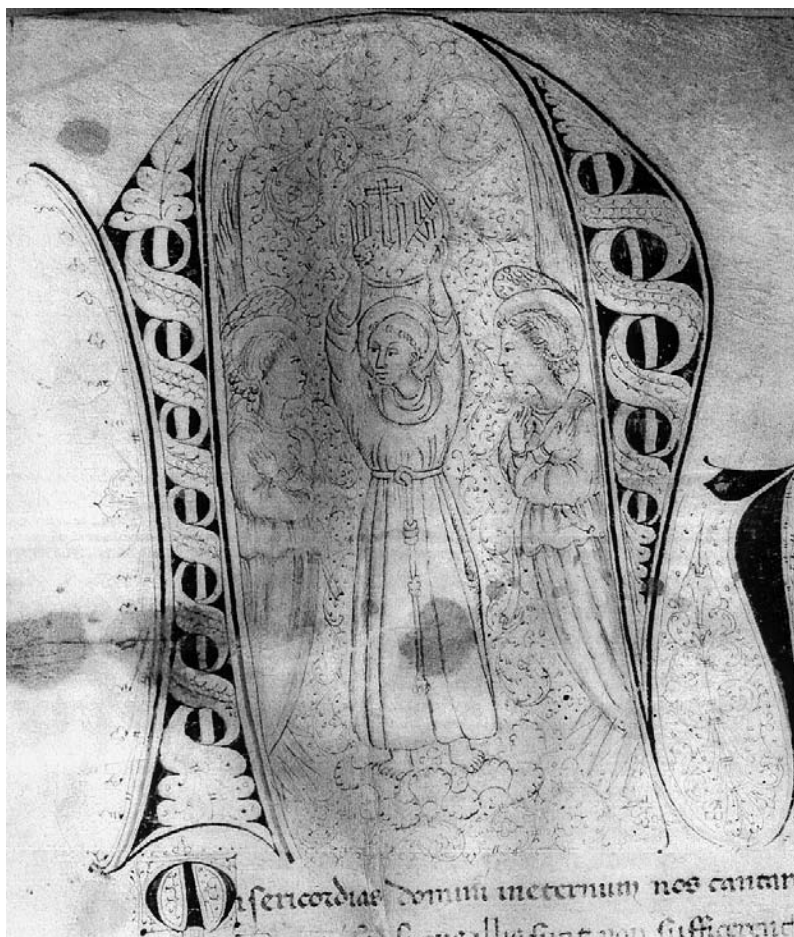
Staatsarchiv Nürnberg, Päpstliche und Fürstliche Privilegien (Rep. 1b), Urk. Nr. 190



3. Unionsbulle mit den Griechen (1439)
Paris, Bibl. Nationale, Fonds Grec, ms. 430

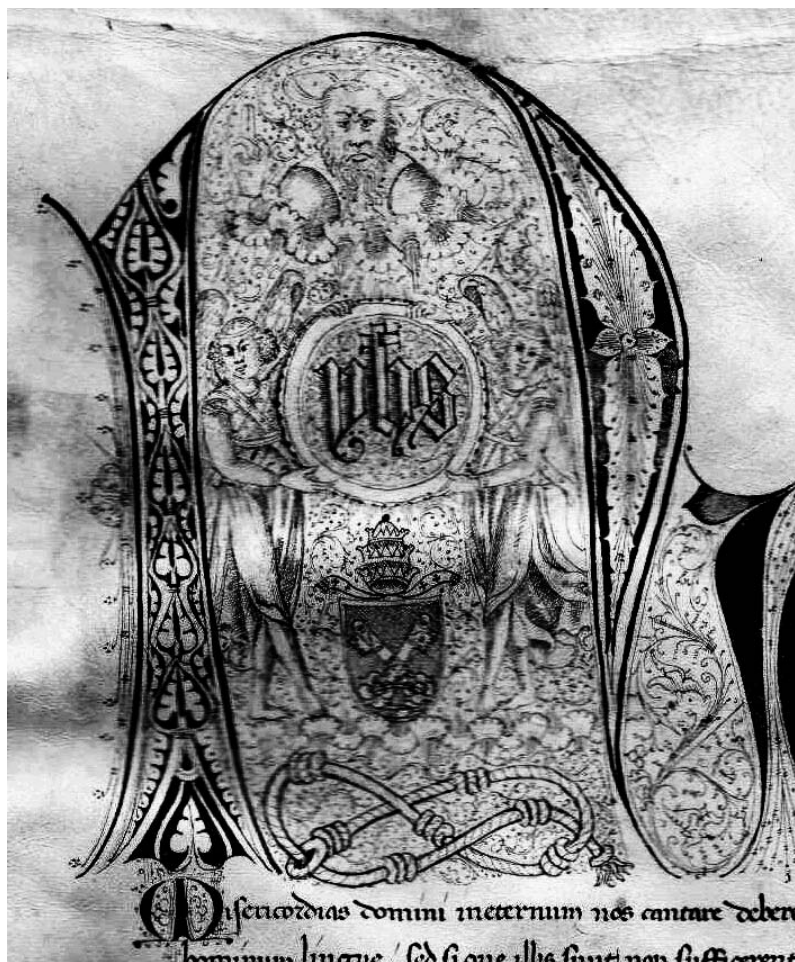


4. Unionsbulle mit den Kopten (1442)
Dijon, Archives départementales de la Côte d'Or, B 11617



5. Kanonisation des Bernardinus (1450)

Siena, Archivio di Stato, Diplomatico, Convento dell'Osservanza, 1450
maggio 24, cas. 1289



6. Kanonisation des Bernardinus (1450)

L'Aquila, Archivio di Stato, Archivio Civico Aquilano vol. U. 83,
n. 82

Ausstattung des Stückes mit den heraldischen Hinweisen auf Burgund und den Papst ist hier zunächst festzuhalten.

Im Anschluß an den Ausgleich mit den Griechen wurden weitere Kirchenunionen vereinbart. So folgte am 22. November 1439 eine Urkunde zu der entsprechenden Einigung mit der armenischen Kirche. Sie besaß wiederum ein Freuden-Initium, *Exultate deo*⁷⁰, und wurde ebenfalls durch den Sekretär Blondus expediert. Der Ausfertigungsmodus ähnelte dem der früheren Unionsbulle mit den Griechen⁷¹, allerdings ist eine geringere Stückzahl überliefert. Zu nennen sind eine zweisprachige Version in Florenz mit den Subskriptionen der Teilnehmer beider Seiten sowie lateinische Ausfertigungen ohne Unterschriften, die aus dem Franziskuskonvent in Fiesole und aus Jerusalem stammen⁷². Erneut gibt es auch Notifikationsurkunden hierüber⁷³.

(keine Angabe zur Plica), nimmt also mindestens 6308 cm² ein. Paul Maria BAUMGARTEN, Zum päpstlichen Urkundenwesen im 13. und 14. Jahrhundert, Römische Quartalschrift 40 (1932) S. 343-360, hier S. 351, kannte aus der Zeit von 1198 bis 1334 nur eine vergleichbare Papsturkunde (85 x 51,2 + Plica 8,3 cm, vgl. Schedario Baumgarten (wie Anm. 68) 3, Nr. 4914, 1308 IV 1), die übrigen übergroßen Stücke waren weniger breit als 80 cm. Frank M. BISCHOFF, Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Form und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (Elementa Diplomatica 5, 1996) S. 50, nennt 4800 cm² (80 x 60 cm) als Maximalmaß von Schafspergamenten. Vgl. auch KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 474 Anm. 263.

70) Ed. HOFMANN, Epistolae (wie Anm. 60) 2, S. 123-138 Nr. 224; Regesten: FEDALTO, Acta (wie Anm. 56) S. 406 Nr. 864; VITI, Documenti (wie Anm. 56) S. 945 Nr. 57.

71) GOTTLOB, Aus den Rechnungsbüchern (wie Anm. 53) S. 66 (§ 4 c). Danach sollen die 310 Exemplare der Griechenbulle 19 fl. gekostet haben, während man für die Armenierbulle 12 fl. und nochmals 14 fl. für Kopien abrechnete.

72) HOFMANN, Epistolae (wie Anm. 60) 2, S. X. Das Stück in Florenz trägt die Vermerke des Blondus (als Sekretär) und des Johannes de Steccatis (als Scriptor), ähnelt darin also einigen späteren Unionsbullen (siehe unten Anm. 82 bzw. 86). Auch das Original von Fiesole besitzt die Unterschrift des Blondus, vgl. HOFMANN, ebd.; BUGHETTI, Archivio (wie Anm. 56) S. 69 Nr. 7; MILANESI, Osservazioni (wie Anm. 54) S. 202. Dessen Schreiber war *A[ngelus] de Racaneto*; vgl. zu ihm FRENZ, Zum Problem (wie Anm. 39) S. 270 Anm. 277; PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 65) S. 167 Nr. 8. Blondus erscheint als Sekretär auch in der Ausfertigung, die nach Jerusalem gelangt ist, vgl. *Ex archivis Terrae Sanctae. Bullarium Franciscanum Terrae Sanctae*, in: *Diarium Terrae Sanctae* 3 (1910) S. 107-120, hier S. 115 Anm. 5. Deren Schreiber war *A de Strata*, der seit 1438 auftrat; vgl. zu ihm FRENZ, Zum Problem (wie Anm. 39) S. 272; er hatte auch Originale der Griechenbulle geschrieben, vgl. HOFMANN, Papato (wie Anm. 61) S. 60, S. 63.

73) HOFMANN, Epistolae (wie Anm. 60) 2, S. XI; FEDALTO, Acta (wie Anm. 56) S. 406-408 Nr. 865-872.

Überdies kam es 1442 zu einer Union mit den ägyptischen und äthiopischen Kopten, an die sich später weitere derartige Vereinbarungen mit den syrischen Christen und den Maroniten auf Zypern anschlossen⁷⁴. Nachdem es zur Einigung mit den armenischen und griechischen Christen gekommen war, reiste der Franziskaner Albert von Sarteano in päpstlichem Auftrag im Sommer 1440 zu Verhandlungen nach Ägypten, die erfolgreich verliefen⁷⁵. Als Gesandter des alexandrinischen Patriarchen wurde Abt Andreas vom Kloster des hl. Antonius nach Florenz geschickt, wozu Vertreter des äthiopischen Konvents in Jerusalem stießen.

Die Gespräche, die eine Kardinalskommission auf dem Florentiner Konzil mit dem ägyptischen Abt Andreas führte, endeten trotz

74) In Rom wurde zunächst die Union mit den Syrern geschlossen, *Multa et admirabilia*, 1444 IX 30, ed. HOFMANN, *Epistolae* (wie Anm. 60) 3, S. 96-99 Nr. 278; Regest: FEDALTO, *Acta* (wie Anm. 56) S. 545 Nr. 1200. Bald folgte eine Vereinbarung mit den zyprischen Maroniten und Chaldäern, *Benedictus sit*, 1145 VIII 7, ed. HOFMANN S. 105-108 Nr. 283; Regest: FEDALTO S. 621 Nr. 1321. Bei letzterer war wieder Blondus als Sekretär tätig. Zu diesen Unionen vgl. Georg HOFMANN, *Das Konzil von Florenz in Rom*, *Orientalia Christiana Periodica* 15 (1949) S. 71-84, hier S. 76-82. Ob die entsprechenden Urkunden mit Rotae und Subskriptionen ausgefertigt wurden, ist unbekannt, vgl. KRÜGER, *Konsistorialurkunden* (wie Anm. 59) S. 367 Anm. 50.

75) Zu Albert vgl. Enrico CERULLI, *Berdini, Alberto*, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 8 (1966) S. 800-804. Für die Reise erging ein päpstlicher Auftrag an ihn, *Dum onus*, 1439 VIII 22, ed. HOFMANN, *Epistolae* (wie Anm. 60) 2, S. 98 f. Nr. 207; Regesten: FEDALTO, *Acta* (wie Anm. 56) S. 388 Nr. 819; BUGHETTI, *Archivio* (wie Anm. 56) S. 68 Nr. 4. Dazu kamen Empfehlungsschreiben an die Kaiser von Indien und Äthiopien, 1439 VIII 28, ed. HOFMANN S. 100 f. Nr. 208 f.; Regesten: FEDALTO, *Acta* (wie Anm. 56) S. 389 Nr. 822 f.; BUGHETTI, *Archivio* (wie Anm. 56) S. 69 Nr. 5 f. Vgl. dazu Pierre SANTONI, *Albert de Sarteano. Observant et humaniste envoyé pontifical à Jérusalem et au Caire*, *Mélanges de l'École française de Rome, Moyen Age* 86 (1974) S. 165-211, hier S. 187; Georg HOFMANN, *Kopten und Aethiopier auf dem Konzil von Florenz*, *Orientalia Christiana Periodica* 8 (1942) S. 5-39, hier S. 12-14; Giulio Basetti-Sani: *L'unione della Chiesa Copta Alessandrina alla Chiesa Romana nel Concilio di Firenze*, in: *Christian Unity. The council of Ferrara-Florence 1438/39-1989*, hg. von Giuseppe ALBERIGO (*Bibl. ephemeridum theologicarum Lovaniensium* 97, 1991) S. 623-643, hier S. 627 f.; außerdem Alastair HAMILTON, *The Copts and the West 1439-1822. The European Discovery of the Egyptian Church* (2006) S. 51-53; Ulrich KNEFELKAMP, *Die Suche nach dem Reich des Priesterkönigs Johannes. Dargestellt anhand von Reiseberichten und anderen ethnographischen Quellen des 12.-17. Jahrhunderts* (1986) S. 79 f.; Felicitas SCHMIEDER, *Jenseits der Peripherie. Die Päpste und die Ungläubigen außerhalb der Christianitas*, in: *Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikation und Raumstrukturen im Mittelalter*, hg. von Gisela DROSSBACH / Hans Joachim SCHMIDT (*Scrinium Friburgense* 22, 2008) S. 329-357, hier S. 348.

sprachlicher Probleme in einer Einigung mit der römischen Kirche. Der Humanist Blondus, der als päpstlicher Sekretär die Ausfertigung der vorhergehenden Unionsbullen verantwortet hatte, gab einige der Einzelheiten wieder, darunter nicht nur theologische Aspekte, sondern auch Informationen über Äthiopien⁷⁶. Blondus war in den Verhandlungen zudem als Übersetzer tätig⁷⁷. Schließlich wurde am 4. Februar 1442 in S. Maria Novella in Florenz die Union angenommen⁷⁸. Sie umfaßte neben den Kopten die äthiopische Kirche, der im Anschluß daran eine Gesandtschaft das Ergebnis zum Zwecke der Ratifikation mitteilen sollte. Der besondere Stellenwert dieser Einigung war daraus abzulesen, daß der ägyptische Abt Andreas bei der Annahme der Urkunde auf den bald danach durch Antonio Filarete angefertigten Bronzetüren des Petersdoms dargestellt wurde⁷⁹.

Diese Union wird in der Konsistorialbulle *Cantate domino* behandelt. Sie ordnet sich mit diesem Initium in die Reihe der vorigen Unionsurkunden ein, welche darin auch inseriert sind⁸⁰. Alle Ausfertigungen von *Cantate domino* datieren vom 4. Februar 1442. Davon war zumindest eine schon zuvor fertiggestellt worden, da man sie an diesem Tag in der feierlichen Sitzung verwendete⁸¹. Heute liegt ein

76) Vgl. Bartolomeo NOGARA, *Scritti inediti e rari di Biondo Flavio* (Studi e Testi 48, 1927) S. 19-22 (IV, 2, c. 32-35) und S. xc-xcii. Dieses Kapitel fehlt in den älteren Drucken, vgl. Blondii Flavii *Historiarum ab inclinatione Romanorum Libri XXXI* (Basel 1559). Ebd. S. 550 f. (III, c. 10) findet sich ein Bericht über die Griechenunion, in dem allerdings ebenso wie in dem Abschnitt über die Kopten die Urkunden nicht erwähnt werden.

77) Vgl. *Fragmenta protocolli, Diaria privata, Sermones*, ed. Georgius HOFMANN (Concilium Florentinum, Series A, 3/2, 1951) S. 62 Nr. 41.

78) Zum Datum des Vorganges vgl. die Urkunde, ed. HOFMANN, *Epistolae* (wie Anm. 60) 3, S. 63, sowie DERS., *Fragmenta* (wie Anm. 77) S. 48; DERS., *Acta Camerae Apostolicae et civitatum Venetiarum, Ferrariae, Florentinae, Ianuae de concilio Florentino* (Concilium Florentinum, Series A, 3/1, 1950) S. 106 Nr. 134, mit der Abrechnung für 80 Mitren für den Festakt; ferner DERS., *Kopten* (wie Anm. 75) S. 25, zur Feier S. 22 f.

79) Eugène MÜNTZ, *Les Arts à la cour des papes pendant le XV^e et le XVI^e siècle* 1 (Bibl. des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 4, 1878) S. 43; HOFMANN, *Kopten* (wie Anm. 75) S. 5; CERULLI, *Berdini* (wie Anm. 75) S. 802 sowie zuletzt Andreas THIELEMANN, *Altes und Neues Rom. Zu Filaret's Bronzetür – Ein Drehbuch*, *Wallraf-Richartz-Jahrbuch* 63 (2002) S. 33-70.

80) Ed. HOFMANN, *Epistolae* (wie Anm. 60) 3, S. 45-65 Nr. 258; Regest: FEDALTO, *Acta* (wie Anm. 56) S. 465 Nr. 1007 (mit Bezug auf das Exemplar in Florenz, siehe unten Anm. 82). Zum Inhalt vgl. HOFMANN, *Kopten* (wie Anm. 75) S. 23.

81) So heißt es im *Diarium* des Andrea von Santacroce, ed. HOFMANN, *Fragmenta* (wie Anm. 77) S. 48 (Ergänzung wie dort), über die Sitzung, *ubi reductio Iaco-*

Exemplar in Florenz in der Biblioteca Medicea Laurenziana⁸², ein zweites (zumindest ehemals) in Fiesole, San Francesco⁸³, das dritte in der franziskanischen Kustodie des Heiligen Landes in Jerusalem⁸⁴ und ein viertes in Dijon, Archives départementales de la Côte-d'Or⁸⁵. Sekretär war abermals Blondus, und die nun tätigen Schreiber besaßen ebenfalls Erfahrung mit früheren Unionsbulln⁸⁶.

pinorum facta extitit ac cat[h]olicum eis decretum factum cum normis et regulis [...] ac a Iacopinis per organum abbatis eorum oratorem receptum.

82) Bibl. Medicea Laurenziana, Documenti del Concilio 15, dazu VIII, Documenti (wie Anm. 56) S. 946 Nr. 62; HOFMANN, *Epistolae* (wie Anm. 60) 3, S. IX. Abb. bei KRAFFT, Unionsbulln (wie Anm. 53) S. 128. Dieses Exemplar wurde von denselben Kanzleimitgliedern unterfertigt wie die Urkunde zur Union mit den Armeniern. Unter dem lateinischen Text unterzeichnete Blondus als Sekretär, dessen Name nochmals unter dem erklärenden Zusatz zur arabischen Version steht (HOFMANN S. 63 und 65), gefolgt von dem Namen des Scriptor *Io[hannes] de Steccatis*. Zu letzterem vgl. Brigide SCHWARZ, *Abbreviature officium est assistere vicecancellario in expeditione litterarum apostolicarum*. Zur Entwicklung des Abbreviatorenamtes vom großen Schisma bis zur Gründung des Vakabilistenkollegs der Abbreviatoren durch Pius II., in: *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen*. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, hg. von Erwin GATZ, 2 (Miscellanea Historiae Pontificiae 46, 1979) S. 789-823, hier S. 821 Nr. 28.

83) Vgl. BUGHETTI, *Archivio* (wie Anm. 56) S. 69 f. Nr. 8; HOFMANN, *Epistolae* (wie Anm. 60) 3, S. IX. Daß sich das Stück im Kommunalarchiv Fiesole befindet, wie SANTONI, Albert (wie Anm. 75) S. 201 Anm. 2, angibt, trifft nicht zu, wie das Archiv mitteilte. Schreiber dieser Ausfertigung war wohl wieder Johannes de Steccatis, denn BUGHETTI erwähnte S. 70 dafür einen „A. de Steccatis“, der sonst nicht nachzuweisen ist. HOFMANN, *Epistolae* (wie Anm. 60) 3, S. IX, spricht hier eigenartigerweise unter Berufung auf Bughetti von einem Vermerk des Schreibers *N[icolaus] de Carbonibus*; zu diesem vgl. FRENZ, *Zum Problem* (wie Anm. 39) S. 264 Nr. 133.

84) *Ex archivis* (wie Anm. 72) S. 115 Anm. 5; HOFMANN, *Epistolae* (wie Anm. 60) 3, S. 45. Als Sekretär unterzeichnete wiederum Blondus, als Scriptor *A. de Spoleto*, vgl. zu ihm FRENZ, *Zum Problem* (wie Anm. 39) S. 272. Die *Histoire diplomatique de la Custodie franciscaine de Terre-Sainte*, Saint François et la Terre-Sainte 9 (1899-1900) S. 337-350, mit einer Liste der päpstlichen Urkunden nennt das Stück nicht. Zu dem Archiv vgl. ferner Narycz KLIMAS, *L'archivio storico della Custodia di Terra Santa e il suo fondo Firmani*. Storia e significato, *Archivum Franciscanum Historicum* 101 (2008) S. 213-277, hier S. 215.

85) B 11617, vgl. *Musée des Archives départementales*, 2 Bde. (1878) Tafelband 47 Nr. 128, mit Regest im Textbd. S. 310, sowie Ph. GUIGNARD, in: *Univers*, 1870 IV 27 (liegt dem Original bei). Abb. bei KRAFFT, Unionsbulln (wie Anm. 53) S. 126.

86) Johannes de Steccatis hatte vor den Ausfertigungen der *Cantate domino* in Florenz und Fiesole auch Exemplare der Bullen zu Armeniern (siehe oben Anm. 72) und Griechen geschrieben, vgl. HOFMANN, *Papato* (wie Anm. 61) S. 63; MERCATI, *Decreto* (wie Anm. 54) S. 34; *Geheimarchiv* (wie Anm. 60) Taf. 61.

Der umfangreiche Text der Vereinbarungen bedingte es, daß die Urkunden, so wie die Stücke über die Armenierunion⁸⁷, in Form von Heften aus Pergamentblättern⁸⁸ ausgestellt wurden, die unterschiedlich stark waren⁸⁹. Mit der Rota und den Unterschriften von Papst und Kardinälen gehörten auch sie zur Gattung der Konsistorialbulle. Grundsätzlich scheint hier wie auch für andere Stücke in Libellform zu gelten, daß die sonst rechts unterhalb bzw. außen an der Plica positionierten Vermerke rechts unter den Kontext gesetzt wurden. Dabei unterschrieb der Sekretär an erster Stelle, darunter der Scriptor⁹⁰.

Erneut gibt es gewisse Unterschiede zwischen den Ausfertigungen. So ist die Fassung, die in Florenz verblieb, lateinisch und arabisch gehalten. Sie besitzt nicht nur Unterschriften von 20 Kardinälen, sondern auch von zwei Patriarchen, 30 Bischöfen und elf Äbten. Es dürfte sich um das beim Unionsakt in S. Maria Novella verwendete Stück handeln. Dagegen ist die Version aus Fiesole, die aus dem Besitz Alberts von Sarteano stammt⁹¹, kürzer: Sie besitzt allein den lateinischen Text, die Rota enthält eine verkürzte Devise⁹², und es unterzeichneten lediglich 12 Kardinäle.

87) Der Umfang der Ausfertigungen von *Exultate deo* reicht von 10 (Jerusalem) oder 12 (Fiesole) bis zu 20 Blatt (in zwei Faszikeln, Florenz), vgl. BUGHETTI, Archivio (wie Anm. 56) S. 69; Ex archivis (wie Anm. 72) S. 115 Anm. 5.

88) Mehrblättrige Papsturkunden sind seit dem 14. Jahrhundert bekannt, vgl. Paul Maria BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert. Bullatores, Taxatores Domorum, Cursores (1907) S. 142 f., der das früheste Beispiel für 1340 anführt. Vgl. auch GUALDO, Lettere (wie Anm. 59) S. 188. Vgl. zu derartigen Urkunden, die bei Kanonisationen seit 1461 sporadisch auftraten, auch KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 1053.

89) Das Exemplar aus Fiesole umfaßt 18 Blatt, davon sind 14 beschrieben; das aus Florenz besteht aus zwei Faszikeln à 16 und 28 Blatt; vgl. BUGHETTI, Archivio (wie Anm. 56) S. 71. Das Stück in Dijon setzt sich aus 15 beschriebenen Folii und einem weiteren Blatt zusammen; 16 Blatt stark ist auch die Ausfertigung in Jerusalem, vgl. Ex archivis (wie Anm. 72) S. 116 Anm. 5.

90) Dies gilt auch für die als Libell ausgefertigte Urkunde zur Kanonisation Katharinas von Siena von 1461, vgl. KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 987 Anm. 245.

91) Die Unionsbullen, die er anscheinend auf seiner Orientreise verwendet hat, gelangten 1615 an den Franziskanerkonvent von Fiesole. Vor dort aus sind sie zum Teil in das Staatsarchiv Florenz gekommen, vgl. BUGHETTI, Archivio (wie Anm. 56) S. 63; MILANESI, Osservazioni (wie Anm. 54) S. 202 f.; ferner SANTONI, Albert (wie Anm. 75) S. 188 Anm. 1.

92) Hier lautet die Devise *Protector meus es tu, Domine* (BUGHETTI, Archivio [wie Anm. 56] S. 70), sonst heißt es angelehnt an Ps. (G) 39, 18: *Adiutor et protector meus*

Das Exemplar aus Jerusalem, dessen Aussehen – abgesehen von den Unterschriften von 19 Kardinälen sowie Bearbeitungsspuren am Text – kaum bekannt ist⁹³, dürfte daraus zu erklären sein, daß dorthier die äthiopische Delegation entsandt worden war. Zudem war Jerusalem ein um so passenderer Ort für ein solches Stück, da es in dessen Freudenarenga mit Is. 12, 6 (*Exulta et lauda, habitatio Syon*) unmittelbar angesprochen wurde. Überdies hatte der dortige koptische Abt Nikodemus seiner Hoffnung auf einen Kreuzzug sehr deutlich Ausdruck verliehen⁹⁴, und die Gesandten des äthiopischen Kaisers wandten sich nach dem Abschluß der Union an die Franziskaner in Jerusalem⁹⁵. Wiederum scheint der Zweck der Mehrfachausfertigung darin bestanden zu haben, den authentischen Vertrag zu hinterlegen und (in einer lateinischen Variante) zu propagieren. So ist bekannt, daß die Florentiner Exemplare der Bullen über die Unionen mit Armeniern sowie Kopten ausgestellt wurden⁹⁶, offenbar um ihre dauerhafte Gültigkeit zu demonstrieren.

Allerdings ist die öffentlichkeitswirksam verwendete Ausfertigung aus Florenz nur mit einer leicht verzierten monochromen Initiale ausgestattet. Deutlicher für eine propagandistische Nutzung ausgelegt ist die in Dijon überlieferte Fassung von *Cantate domino* durch ihre

es tu, Domine. Ne derelinquas me, Deus meus; vgl. etwa GUALDO, Lettere (wie Anm. 59) S. 194 Anm. 25.

93) Ex archivis (wie Anm. 72) S. 115 f. Anm. 5: „Post sigillum [gemeint ist die Rota] pontificis calamo descriptum sequuntur subscriptiones manu propria. [...] Codex membranaceus, notis marginalibus a pluribus manibus ornatus, sexdecim foliis maioribus constat“.

94) HOFMANN, Fragmenta (wie Anm. 77) S. 60 Nr. 40 (1440 XI 9, Erg. wie dort), *Etenim si una erit fides, deus nostros inimicos ex Hierosolymis, terra sancta, eiciet eosque disperget sicut [grana] tēfante ventum [...]*. Nikolaus spielt mit diesem Begriff auf die äthiopische Zwerghirse an.

95) Daher konnten die Franziskaner aus Jerusalem Eugen IV. berichten, Vertreter des Negus hätten ihnen mitgeteilt, daß ihr Herr die *bullae unionis* erhalten habe. Zu den Spuren einer Ratifikation durch den Kaiser von Äthiopien vgl. SANTONI, Albert (wie Anm. 75) S. 201 mit Anm. 4 f.; HOFMANN, Kopten (wie Anm. 75) S. 32.

96) In der Vita Eugens IV. von Vespasiano da Bisticci (Le Vite, ed. Aulo GRECO, 1 [1970] S. 20, ähnlich die Cesarini-Vita ebd. S. 153) heißt es über Kardinal Cesarini, *volle che tutti gli originali di questa unione fussino in palagio de' Signori ad perpetuam rei memoriam*. Zur Aufbewahrung diente Cesarinis Prunkkassette, die MILANESI, Osservazioni (wie Anm. 54) S. 204 Anm. 1, beschreibt; außerdem VITI, Documenti (wie Anm. 56) S. 946 Nr. 63. Vgl. auch die zeitgenössische Bemerkung bei Theodor FROMMANN, Kritische Beiträge zur Geschichte der Florentiner Kircheneinigung (1872) S. 40 Anm. 1, *della quale unione ne sono privilegi pubblici su in palazzo de' signori*.

Illumination, auf die bereits Wattenbach aufmerksam machte⁹⁷. Diese Urkunde ist wieder als Heft angelegt, besitzt nur den lateinischen Text mit 17 Kardinalssubskriptionen und die Rota mit vollständiger Devise. Blondus unterschrieb als Sekretär, und der schon an mindestens sechs Ausfertigungen der Bulle zur Griechenunion beteiligte Baptista Palavicinus war hier Scriptor⁹⁸.

Die Anfangsseite dieses Exemplars ist mit goldenem Rankenwerk ausgestattet, das die ersten Zeilen mit Papstname, Intitulatio und Verewigungsformel umgibt. Die Fleuronnée-Initiale ist abermals mit den farbigen Wappen des Papstes und Burgunds ausgestattet. Das Wappen Eugens IV. erscheint wieder mit der Tiara als Helm, aber anders als in der Pariser Griechenbulle unter einem Schildhaupt mit den Petersschlüsseln⁹⁹. Dabei fehlen ebenso wie am burgundischen Wappen die Schildhalter.

Der linke Außenrand der ersten Seite ist mit einer Bordüre verziert, die aus einer plastisch anmutenden, farbigen Ranke mit Blättern, Blüten und Früchten besteht. Dieser durch seine Ausführung von dem übrigen Zierrat abgesetzte vertikale Streifen, der an die trennende Säule der illuminierten Unionsbulle von 1439 erinnert, entspringt einer Vase, die von zwei auf Wolken postierten Putten gehalten wird. Zahlreiche Majuskeln im Kontext der Urkunde sind in Gold und Blau ausgeführt, während Rot und Silber¹⁰⁰ nur im Wappen, Grün und Braun lediglich in der Bordüre erscheinen, für die aber keine Goldtinte verwendet wurde.

Die Ausfertigung der Koptenbulle aus Dijon fällt gegenüber der Florentiner überdies dadurch auf, daß den ersten drei Zeilen der Anfangsseite weitaus mehr Raum gegeben wurde. Auch von ihren äußeren

97) Wilhelm WATTENBACH, *Das Schriftwesen im Mittelalter* (31896) S. 383; unabhängig davon erwähnt bei PERRAULT-DABOT, *Duc* (wie Anm. 65) S. 204 f.; Joseph TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques de Philippe le Bon avec le concile de Bâle* (Université de Louvain, *Recueil des Travaux d'Histoire et de Philologie* 3. sér., fasc. 9, 1942) S. 174 mit Anm. 1.

98) Zur Beteiligung Baptistas, der seit 1444 Bischof von Reggio-Emilia war, vgl. MERCATI, *Decreto* (wie Anm. 54) S. 35; HOFMANN, *Papato* (wie Anm. 61) S. 61 und 63; FRENZ, *Eindringen* (wie Anm. 39) 1, S. 403; BUGHETTI, *Archivio* (wie Anm. 56) S. 66 (Griechenbulle in Fiesole); siehe auch unten Anm. 211.

99) Zu dieser Variante des Papstwappens vgl. GALBREATH, *Heraldry* (wie Anm. 46) S. 45 ff. und 49 Anm. 2.

100) Anscheinend war der Schrägbalken des Papstwappens silbern tingiert, der heute hingegen wohl aufgrund von Oxidation (ebenso wie in dem Gegenstück aus Paris) schwarz erscheint, ebenso gilt dies für die Petersschlüssel.

Maßen her ist sie weitaus größer als die Gegenstücke¹⁰¹. Offensichtlich war also das burgundische Exemplar von *Cantate domino* von vornherein für die aufwendigere Ausstattung angelegt, aber die Reste der Seidenfäden zeigen, daß es nichtsdestoweniger bulliert war.

Das burgundische Wappen in den beiden illuminierten Unionsbulln gibt einen Hinweis, welchen die Texte selbst nicht enthalten, der aber durch die Provenienzen der Ausfertigungen bestätigt wird: Herzog Philipp der Gute war offenbar ihr Empfänger, wobei die Koptenbulle recht früh in seiner Rechnungskammer in Dijon nachzuweisen ist¹⁰².

Offenbar hängt dies mit den Kreuzzugsplänen zusammen, die in der Politik Burgunds in dieser Zeit eine bedeutende Rolle spielten¹⁰³. Der Herzog von Burgund, der anders als die meisten europäischen Mächte auf dem Konzil von Ferrara/Florenz vertreten war, hatte sich schon an dessen Beginn zur Unterstützung der orientalischen Christen bereit erklärt¹⁰⁴. Erste militärische Maßnahmen erfolgten dann im Frühjahr 1441¹⁰⁵. Als Albert von Sarteano, der schon 1436 den Herzog zum Zug ins Heilige Land aufgefordert hatte, sich Ende 1440 auf dem Rückweg aus Ägypten befand, versprach er Philipp dem Guten einen ausführlichen Bericht¹⁰⁶.

Zudem war Jean Le Jeune von Théroutanne, der burgundische Vertreter auf dem Konzil, den Eugen IV. Ende 1439 zum Kardinal erhoben hatte, maßgeblich an den Verhandlungen mit den Kopten beteiligt¹⁰⁷.

101) Dijon 41 x 30, Fiesole 34,3 x 24, Florenz 34,5 x 25 (jeweils in cm); vgl. für letztere BUGHETTI, Archivio (wie Anm. 56) S. 71.

102) Seit 1448, so PERRAULT-DABOT, Ducs (wie Anm. 65) S. 206, mit Verweis auf V. BOUDOT, Notice sur les Archives de la Côte-d'Or (1828) S. 14, das mir nicht vorlag.

103) Heribert MÜLLER, Kreuzzugspläne und Kreuzzugspolitik des Herzogs Philipp des Guten von Burgund (Schriften der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 51, 1993) S. 33 f. mit Anm. 5; Jacques PAVIOT, Les ducs de Bourgogne, la croisade et l'Orient (fin XIV^e siècle - XV^e siècle) (2003) S. 59-115.

104) PAVIOT, Ducs (wie Anm. 103) S. 86.

105) PAVIOT, Ducs (wie Anm. 103) S. 89.

106) PAVIOT, Ducs (wie Anm. 103) S. 81, S. 87 f., S. 261.

107) HOFMANN, Kopten (wie Anm. 75) S. 20 f. Le Jeune war damals als Stellvertreter des Vizekanzlers in der päpstlichen Kanzlei leitend tätig, vgl. VON HOFMANN, Forschungen (wie Anm. 39) 2, S. 72. Vgl. zu ihm zuletzt KRAFFT, Unionsbulln (wie Anm. 53) S. 120 f.; Antonio MANFREDI, San Lorenzo in Lucina, Jean Le Jeune, Jean Jouffroy and the search for Manuscripts in France during the years of Nicholas V (1447-1451), in: Opuscola Romana. Annual of the Swedish Institute in Rome 28 (2003) S. 9-34, hier S. 15 f.; Heribert MÜLLER, Cum res ageretur inter tantos principes: Der Streit um das Bistum Tournai (1433-1438). Zu einem Kapitel französisch-

Zuvor hatte Le Jeune ebenso wie Bischof Jean Vivien von Nevers als Vertreter Burgunds die Unionsbulle mit den Griechen unterzeichnet, wobei sich ihre hervorgehobene Position auch innerhalb der Unterschriftenliste ausdrückte¹⁰⁸. Beide Bischöfe und der an weniger prominenter Stelle unterzeichnende Archidiakon von Troyes¹⁰⁹ wiesen dabei, anders als alle sonstigen Subskribenten, ausdrücklich auf ihre Funktion als Vertreter Burgunds hin. Eine Ausfertigung von *Letentur celi* wurde sogar durch einen vierten Burgunder unterschrieben¹¹⁰. Bemerkenswert ist zudem, daß anscheinend das übermalte Wappen in der illuminierten Griechenbulle Le Jeune zuzuordnen ist. Wahrscheinlich sollte es seine Funktion als Auftraggeber verdeutlichen, bevor der vielleicht zu direkte Hinweis wieder getilgt wurde.¹¹¹

Man kann daher annehmen, daß die in Paris und Dijon erhaltenen Stücke mit ihrer prächtigen Ausstattung zur Repräsentation dienen sollten, etwa um gegenüber potentiellen Kreuzfahrern ebenso Philippps Engagement wie den Umstand zu demonstrieren, daß die jahrhundertalten Differenzen unter den Christen in Ost und West endlich überwunden waren. Gerade die Bulle *Cantate domino* war dafür noch besser als die früheren, darin inserierten Urkunden *Letentur celi* und *Exultate deo* geeignet, da sie alle zuvor in Florenz abgeschlossenen Unionen

burgundischer Beziehungen aus der Zeit des Konzils von Basel, in: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen, hg. von Johannes HELMRATH / Heribert MÜLLER / Helmut WOLFF, Bd. 1 (1994) S. 231-253, hier S. 240.

108) Sie erscheinen nach den Kardinälen und Patriarchen, aber vor den Erzbischöfen, vgl. HOFMANN, *Epistolae* (wie Anm. 60) 2, S. 73; PERRAULT-DABOT, *Duc* (wie Anm. 65) S. 203. Diese Position erweist den diplomatischen Vorrang, ähnlich wie die Sitzordnung; vgl. dazu Johannes HELMRATH, Rangstreite auf den Generalkonzilien des 15. Jahrhunderts als Verfahren, in: *Vormoderne politische Verfahren*, hg. von Barbara STOLLBERG-RILLINGER (ZHF Beiheft 25, 2001) S. 139-173, hier S. 150. Zu abweichenden Unterschriften der Burgunder vgl. MERCATI, *Decreto* (wie Anm. 54) S. 42 f., zu ihrer Gesandtschaft HELMRATH, *Teilnehmer* (wie Anm. 53) S. 177.

109) Er unterzeichnete die Unionsbulle als burgundischer *ambassador*, vgl. MERCATI, *Decreto* (wie Anm. 54) S. 44. Vgl. auch HELMRATH, *Teilnehmer* (wie Anm. 53) S. 152 Anm. 19.

110) Die Unterschrift steht am Ende vor derjenigen des Urkundenschreibers, vgl. MERCATI, *Decreto* (wie Anm. 54) S. 37 (Archivio Segreto Vaticano, A.A. Arm. I-XVIII 397): *Ego Ferricus de Beauvoir procurator domini ducis Burgundie subscripsi*. Vgl. auch HELMRATH, *Teilnehmer* (wie Anm. 53) S. 153 Anm. 24.

111) Dies mag damit zusammenhängen, daß Le Jeune als ausgesprochener Aufsteiger zu charakterisieren ist, vgl. MÜLLER, *Streit* (wie Anm. 107) S. 240. Zum Wappen, in Rot ein silbernes Schräggitter, besät mit goldenen Lilien, vgl. Paul ROGER, *Noblesse et chevalerie du comté de Flandre, d'Artois et de Picardie* (1843) S. 235 sowie KRAFFT, *Unionsbullen* (wie Anm. 53) S. 122 f.

dokumentierte, also für Griechen, Armenier, Kopten und Äthiopier gleichermaßen galt.

Ein Indiz dafür, daß der Wunsch der Empfängerseite nach einer entsprechenden Ausstattung der Unionsbulle bestimmend war, besteht darin, daß die burgundischen Urkunden dieser Zeit regelmäßig heraldische Ausstattungen an der Initiale besaßen. Ob es bei den Konsistorialbulln, durch die 1439 die beiden früheren Unionen kommuniziert wurden, weitere Ausfertigungen mit ähnlichen Merkmalen gegeben hat, ist ungeklärt, da es an Sonderuntersuchungen fehlt¹¹². Möglich scheint es, da diese Bullen offenbar als Serie konzipiert waren¹¹³.

Unter Eugen IV. treten auch die frühesten illuminierten Prunksuppliken auf¹¹⁴. Offensichtlich ist es durch diese Innovation, die etwa in der Zeit des Florentiner Konzils stattfand¹¹⁵, bedingt, daß eine Ausstattung, wie sie oben geschildert wurde, in regulären Papsturkunden ausnahmsweise möglich war. Gerade das päpstliche Wappen in den burgundischen Unionsbulln erweist die Verwandtschaft mit den verzierten Prunkbittschriften, auch wenn sich diese untereinander bei der Gestaltung der Initialen und des oft darin untergebrachten Papstwappens stark unterscheiden¹¹⁶. Eine gewisse Vorreiterrolle spielten die Unionsbulln aus Paris und Dijon zudem, weil sie ein Wappen auch des Empfängers bzw. Impetranten enthielten, was in Prunksuppliken erst später nachzuweisen ist¹¹⁷. Im Gegensatz zu diesem kurialen Urkundentyp stellt die farbige Gestaltung von Papsturkunden im engeren

112) Die Beschreibung der Stücke bei BUGHETTI, Archivio (wie Anm. 56), legt nahe, daß diese nicht illuminiert waren. Die E-Initialen der griechischen Kolumne der ersten Unionsbulle sind teilweise mit Ornamenten und Aussparungen verziert, vgl. GAMILLSCHEG, Konzil (wie Anm. 61) S. 311 (Taf. 3), S. 313 (Taf. 5).

113) Bekannt ist ferner eine farbige Abschrift der Unionsbulle mit den Griechen von 1677, vgl. MERCATI, Decreto (wie Anm. 54) S. 39.

114) So bereits Wilhelm ERBEN, Bemale Bittschriften und Ablassurkunden, AUF 8 (1923) S. 160-188, hier S. 173 f., der hier den Einfluß des Humanismus sah; vgl. auch ZAJIC/ROLAND, Urkundenfälschung (wie Anm. 2) S. 411, nach der Liste bei FABIAN, Prunkbittschriften (wie Anm. 17) S. 113-115; SEIBOLD, Sammelindulgenzen (wie Anm. 16) S. 84.

115) So stammen einige der (oft undatierten) Prunksuppliken an Eugen IV. aus der Zeit des Konzils, vgl. FABIAN, Prunkbittschriften (wie Anm. 17) S. 114 Nr. 6-8.

116) ERBEN, Bittschriften (wie Anm. 114) S. 166; FABIAN, Prunkbittschriften (wie Anm. 17) S. 86-88, der für fünf der neun sicher Eugen zuzuordnenden Stücke ein Wappen in der Initiale feststellt. Vgl. auch FRENZ, Wappendarstellungen (wie Anm. 16) S. 43 mit Anm. 12.

117) FABIAN, Prunkbittschriften (wie Anm. 17) S. 93 zu Nr. 23 (1484/89).

Sinne die absolute Ausnahme dar, sieht man von einem weitaus älteren Privileg ab¹¹⁸. Es gibt zwar Hinweise auf Beispiele, deren Text oder Ausstellernamen in Goldschrift geschrieben sein soll¹¹⁹, doch sind die einzigen konkreten Angaben, die sich auf Stücke des 14. Jahrhunderts beziehen, entweder nicht zu verifizieren oder aber zu widerlegen¹²⁰.

So kann man die exzeptionell gestalteten Bullen aus Paris und Dijon durchaus mit Prachtausfertigungen früherer Jahrhunderte vergleichen, insbesondere mit den Purpururkunden anderer Aussteller¹²¹ und sonstigen in Goldschrift ausgeführten Stücken¹²², bei denen die gebräuchlichen Regeln in ähnlicher Weise nicht galten. Nun allerdings lagen die Vorbilder eindeutig im Bereich zeitgenössischer Buchillumination, was

118) Das Privileg Gregors VII. für Palermo von 1083 IV 16 (JL 5258; It. Pont. 10, S. 229 Nr. 20) zeigt Majuskeln, die farbig gefüllt sind, vgl. Leo SANTIFALLER, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII. (Studi e testi 190, 1957) S. 252 Nr. 212; Paul KEHR, Papsturkunden in Sizilien, Nachrichten Göttingen 1899, S. 283-337, hier S. 285 Anm. 1 zu dem Beispiel als „Prunkstück“.

119) KALTENBRUNNER, Beiträge (wie Anm. 48) S. 228, hielt eine solche Ausstattung von Papsturkunden für verbreitet, was bereits SCHMITZ-KALLENBERG, Lehre (wie Anm. 49) S. 65, bezweifelte.

120) Theodor VON SICKEL, *Bella diplomatica* ohne Ende?, MÖG 6 (1885) S. 325-374, hier S. 356 Anm. 1, behauptete ohne Belege, Goldschrift sei „in einer Indulgenzbulle Benedict XII. vom J. 1335 und in einer Executionsbulle Bonifaz IX. vom J. 1398“ zu sehen; vgl. dazu auch Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 2/2 (2¹⁹³¹) S. 513 Anm. 1; SCHMITZ-KALLENBERG, Lehre (wie Anm. 49) S. 65. Für das ältere Stück gehen die Angaben zurück auf die *Historia Loretana* des Girolamo Angelita von 1531, der etwa zitiert wird bei Abraham BZOVIVS, *Annalium ecclesiasticorum ... tomus XIV* (1618) Sp. 739. Dort ist die Rede von einem „aureis exaratum literis diploma“ Benedikts XII. für Loreto (1335). Doch hat dieser päpstliche Ablass nie existiert, sondern nur eine bischöfliche Sammelindulgenz; vgl. hierzu Georg HÜFFER, *Loreto. Eine geschichtskritische Untersuchung der Frage des heiligen Hauses* 1 (1913) S. 93-103. Die spätere Urkunde von 1398 ließ sich nicht identifizieren.

121) Zu solchen Stücken vgl. Carlrichard BRÜHL, Purpururkunden, in: *Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag*, hg. von Kurt-Ulrich JÄSCHKE / Reinhard WENSCH (1977) S. 3-21 (Wiederabdruck in: Carlrichard BRÜHL, *Aus Mittelalter und Diplomatik* 2 [1989] S. 601-619). Seiner These, daß Purpururkunden im Westen zusätzlich zu Kanzleiausfertigungen entstanden, wurde allerdings widersprochen; vgl. zuletzt Hans K. SCHULZE, *Die Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu. Die griechische Kaiserin und das römisch-deutsche Reich 972-991* (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Sonderbd., 2007) S. 104, außerdem Otto KRESTEN, *Zur Chrysographie in den Auslandsschreiben der byzantinischen Kaiser*, *Römische Historische Mitteilungen* 40 (1998) S. 139-186, hier S. 179 Anm. 152.

122) BRÜHL, Purpururkunden (wie Anm. 121) S. 14; BRESSLAU, Handbuch (wie Anm. 120) 2/2, S. 506-513.

ebenso für Prunksuppliken gilt, aber bei der Koptenbulle wohl auch durch die Libellform nahelag. In Handschriften aus dem Besitz von Päpsten dieser Zeit finden sich ebenso Wappen und Fleuronnée-Verzierungen¹²³, aber auch in Florenz gab es Künstler, die sich entsprechend betätigten¹²⁴. Parallelen zur Ausstattung der Unionsbullen finden sich überdies bei Cristoforo Cortese, der in Venedig, der Heimat Papst Eugens, wirkte¹²⁵. Ähnlich wie in den Urkunden über Sebald fand bei den Unionsbullen von Paris und Dijon somit keine formale Anleihe aus einer anderen kurialen Urkundenart statt, sondern es handelte sich um exzeptionelle Stücke, die in mancher Hinsicht als Vorläufer schließlich anderswo zum Durchbruch gekommener Tendenzen zu betrachten sind.

3. Heiligsprechung des Bernardinus von Siena

Zwei ebenso ungewöhnliche Papsturkunden, die figürliche Illustrationen zu einer umstrittenen theologischen Frage besitzen, stammen aus der Zeit Nikolaus' V. (1447–1455). Es handelt sich dabei um die beiden erhaltenen Ausfertigungen der Bulle über die Heiligsprechung des Protagonisten der franziskanischen Observanz, Bernardinus von Siena († 1444). Seine Kanonisation fand während eines Jubiläums in Rom am 24. Mai 1450 statt¹²⁶. Das Zeremoniell dieser Heiligsprechung ist vor allem aus Berichten von Teilnehmern zu erschließen, etwa von Roberto

123) Vgl. *Liturgia in Figura. Codici liturgici rinascimentali della Biblioteca Apostolica Vaticana*, a cura di Giovanni MORELLO / Silvia MADDALO (1994) S. 86 (Martin V.), S. 92 (Nikolaus V.).

124) Die für diese Zeit noch recht spärlichen Beispiele, etwa von Zanobi Strozzi oder Filippo di Matteo Torelli, sind dokumentiert bei Annarosa GARZELLI, *Le immagini, gli autori, i destinatari*, in: *Miniatura Fiorentina del Rinascimento, 1440–1525. Un primo censimento*, hg. von DERS., 2 Bde. (Inventari e cataloghi Toscani 18/19, 1985) 1, S. 1–391, hier S. 21–24 und 33–37, vgl. dazu 2, S. 25 f. und 45.

125) Zu ihm vgl. U. BAUER-EBERHARDT, Cortese, Cristoforo (de'), in: *Allgemeines Künstler Lexikon* 21 (1999) S. 362–364.

126) Vgl. zur Heiligsprechung KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 954–965; Alberto FORNI / Paolo VIAN, Bernardino da Siena e Bonaventura da Bagnoregio: Due santi Francescani fra Giovanni da Capestrano e Sisto IV, in: Giovanni da Capestrano e la riforma della Chiesa, Atti del V Convegno storico di Greccio, 4–5 maggio 2007, a cura di Alvaro CACCIOTTI / Maria MELLA (Bibl. di Frate Francesco 6, 2008) S. 95–140, hier S. 97 f.

Caracciolo¹²⁷ oder Giacomo della Marca¹²⁸. Ihre Beobachtungen haben beide in unterschiedlicher Form zu Predigten verarbeitet, die zahlreiche Details wiedergeben¹²⁹. Einhellig berichten sie, daß der dabei getriebene Aufwand unter den Kanonisationen des 15. Jahrhunderts auffiel¹³⁰, wie auch die Geschwindigkeit des Verfahrens für die damalige Zeit außergewöhnlich hoch war¹³¹. Da zugleich das Generalkapitel

127) Vgl. zu ihm Zelina ZAFARANA, Caracciolo, Roberto, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 19 (1976) S. 446-452; zu seinen Bernardinuspredigten vgl. Giacinto PAGNANI, *Un discorso in lode di S. Bernardino da Siena, recitato da Roberto Caracciolo, falsamente attributo al B. Michele Carcano da Milano*, *Archivum Franciscanum Historicum* 47 (1954) S. 203-207; *Sermones de Laudibus sanctorum Fratris Roberti [CARACCIOLI] de Lito ordinis minorum Episcopi Aquinatis* (Basel 1490) (<http://diglib.hab.de/inkunabeln/92-3-quod-2f-2/start.htm>) S. 370-377.

128) Zu ihm vgl. Carla CASAGRANDE, Giacomo della Marca, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 54 (2000) S. 214-220; zur einschlägigen Predigt Dionisio PACETTI, *Le prediche autografe di S. Giacomo della Marca (1393-1476) con un saggio delle medesime. V. Il sermone Giacomiano „De S. Bernardino“*, *Archivum Franciscanum Historicum* 36 (1943) S. 75-97. *Giacomos Bernardinuspredigt in der Volkssprache* ist im fraglichen Punkte eher ungenau; ediert bei Vincenzo Girolamo MASCIA, *S. Bernardino da Siena in due Sermoni di S. Giacomo della Marca*, *Studi i Ricerche francescane* 9 (1980) S. 99-166, hier S. 163 f.

129) Roberto und Giacomo waren beide anwesend bei der Heiligsprechung; vgl. PACETTI, *Prediche* (wie Anm. 128) S. 94 f. bzw. Roberto CARACCILO, *Sermones* (wie Anm. 127) S. 377. Beide geben das Zeremoniell mit den üblichen Einzelschritten wieder, vgl. PAGNANI, *Discorso* (wie Anm. 127) S. 206; PACETTI, *Prediche* (wie Anm. 128) S. 94 f. mit Anm. 8. Auch Augustinus Dathius erwähnt die außergewöhnliche Pracht der Feier (*Nusquam actum est ea in re, ut plerique aiebant, aut largius, aut splendidius*) sowie die typischen Oblationen von Vögeln und Wein, vgl. Sancti Bernardini Senensis Ordinis Seraphici Minorum opera in quinque tomos divisa (Lyon 1650) 1, S. 48 f. Bernardinus von Fossa (zu ihm siehe unten Anm. 136) beschrieb ebenfalls die Feierlichkeiten, vgl. B. Bernardini Aquilani *Chronica fratrum minorum observantiae*, ed. Leonardus LEMMENS (*Fragmenta Franciscana* 2, 1902) S. 37 f.; dazu Johannes HOFER, *Johannes Kapistran. Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche*. Neue, bearbeitete Ausgabe von Ottokar BONMANN, 2 Bde. (Bibl. Franciscana 1-2, 1964-1965) 1, S. 344 f.

130) Vgl. Roberto CARACCILO, *Sermones* (wie Anm. 127) S. 377: *Fuit equidem canonizatus cum multa solemmitate et magnificentia pre ceteris qui vidimus*. Zum Vergleich nimmt Roberto alle Kanonisationen von 1446 bis 1482; da zuletzt mit Bonaventura wiederum ein Franziskaner heiliggesprochen wurde, scheint die Bemerkung über Bernardinus glaubwürdig.

131) Giacomo della Marca, ed. MASCIA, Bernardino (wie Anm. 128) S. 163 f., wies darauf hin, *che questo glorioso santo Bernardino, quaxi in uno ano instante si pò dire, fo da papa Nicolla V canonizato*. Zum Verfahren vgl. Letizia PELLEGRINI, *La sainteté au XV^e siècle entre procès et droit canonique: avant et après Bernardin de Sienne*, in: *Procès de canonisation au Moyen Age. Aspects juridiques et religieux. Medieval canonization processes. Legal and religious aspects*, hg. von Gábor KLANICZAY

der Minderbrüder tagte, war die Publizität der Heiligsprechung¹³² enorm: Neben den Massen auswärtiger Besucher des Jubeljahres sollen angeblich über 3000 Franziskaner teilgenommen haben¹³³.

Seit der Kanonisation des Nikolaus von Tolentino 1446 lassen sich (bis heute) Bilder der Heiligen nachweisen¹³⁴, die zum Schmuck der den Festakt beherbergenden Kirche, im 15. Jahrhundert üblicherweise des Petersdoms, aufgehängt wurden. Auch bei Bernardinus von Siena wird hiervon berichtet, meist ohne weiteren Kommentar¹³⁵. Indes ist aus Bemerkungen des franziskanischen Chronisten Bernardinus von Fossa zu erkennen¹³⁶, daß es in diesem Punkte Streit gegeben hat. Demnach kam der maßgebliche Betreiber dieses Heiligsprechungsverfahrens, Johannes Capistranus, mit Nikolaus V. überein, daß die beim Kanonisationsakt an den Säulen des Petersdoms aufgehängten Bilder den neuen Heiligen nicht mit dem Namen Jesu zeigen sollten¹³⁷. Bernardinus von Fossa wurde in einer Predigt noch deutlicher und führte diese Einschränkung auf ungenannte Gegner zurück. Sie hätten zwar die Kanonisation nicht verhindern können, aber einen Erfolg zumindest darin erlangt, daß Bernardinus von Siena ohne den Namen Jesu abzubilden sei¹³⁸.

(Collection de l'école française de Rome 340, 2004) S. 309-326, hier S. 313-315; WETZSTEIN, Heilige (wie Anm. 29) S. 515.

132) Vgl. hierzu Ludwig PASTOR, S. Bernardino in Roma e la sua canonizzazione, *Miscellanea Franciscana* 5 (1890) S. 92-94; Henri MATROD, Les fêtes de la canonisation de saint Bernardin de Sienne à Rome en 1450, *Études franciscaines* 30 (1913) S. 156-168; außerdem HOFER, Kapistran (wie Anm. 129) 1, S. 345 ff.; Casimiro BONFIGLI, Niccolò V, papa della rinascenza (1997) S. 98 f.; KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 954 f.

133) Laut Giacomo della Marca, ed. PACETTI, Prediche (wie Anm. 128) S. 95 mit Anm. 8 und 1, waren es 3800 Brüder, Roberto Caracciolo, ed. PAGNANI, Discorso (wie Anm. 127) S. 206, zufolge 3000 Brüder, laut CARACCILOLO, Sermones (wie Anm. 127) S. 377, sogar über 5000.

134) KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 948 Anm. 44.

135) Vgl. Giacomo della Marca, ed. PACETTI, Prediche (wie Anm. 128) S. 94 Anm. 8: *Erat enim figura eius in asta levata coram tota curia Romana in S. Petro, Rome.*

136) Eigentlich Giovanni Amici, vgl. Riccardo PRATESI, s. v., in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 2 (1960) S. 778-780.

137) Er schrieb, *Chronica*, ed. LEMMENS (wie Anm. 129) S. 37 c. 11, hierzu: *Fuit conclusum hoc pacto, ut non canonizaretur cum nomine Jesu, quia pinguntur plures figurae sancti et in columnis appenduntur ecclesiae.* Vgl. hierzu HOFER, Kapistran (wie Anm. 129) 1, S. 343; Ernst WALSER, Poggius Florentinus. Leben und Werke (1914) S. 114.

138) Vgl. Vittorino MENEGHIN, S. Bernardino da Siena ed un sermone in suo onore scritto dal Beato Bernardino da Fossa, *Bullettino di Studi Bernardiniani* 6 (1940) S. 203-223, hier S. 218: *Unde in canonizatione sua [sc. Bernardini] cum non*

Daß und wie Bernardinus von Siena den Namen Jesu ins Zentrum seiner Predigten stellte, auch unter Verwendung von entsprechenden Bildtafeln¹³⁹, hatte zu seinen Lebzeiten zu dem Vorwurf der Häresie geführt. So beschuldigte man ihn, er habe *quendam characterem novum nominis huius Yhesus, quem ipse [...] de novo adorandum invenit [...]*, genutzt¹⁴⁰. Zwar wurde die Klage abgewehrt¹⁴¹ und die Frage durch Eugen IV. 1432 endgültig entschieden, worauf der Papst auch die Wiederherstellung von Gemälden des Namens Jesu gefordert hatte¹⁴². Doch scheint das Problem noch als zu heikel gegolten zu haben, als daß man Bernardinus bei der Kanonisation vorbehaltlos mit dem Namen Jesu gezeigt oder diesen in der Heiligsprechungsurkunde erwähnt hätte. Ähnlich zurückhaltend waren auch frühere Päpste verfahren: Bereits die Stigmata des Franz von Assisi waren erst mit einigem Zögern nach der Kanonisation approbiert worden, später wurde etwa Birgitta von Schweden zur Heiligen erklärt, ohne ihre Visionen herauszustellen, und auch bei Katharina von Siena verschwieg der kanonisierende Pius II. die umstrittenen Wundmale. Insofern dürften Kompromisse, wie der „Pakt“ des Papstes mit Johannes Capistranus von 1450, nicht unüblich gewesen sein, zumal die Betreiber der Verfahren, für die sie meist über Jahre tätig gewesen waren, solche Zugeständnisse um des

potuissent illam impedire, hoc tamen obtinuerunt ut imago eius quae ponenda erat in columnis ecclesiae sancti Petri Apostoli non pingeretur cum nomine Jesu in manu, secundum quod communiter fieri consueverat, quod est horrendum audire, tanta erat poena illis illa canonizatio [...].

139) Dazu vgl. Ephrem LONGPRÉ, S. Bernardin de Sienne et le Nom de Jesus, *Archivum Franciscanum Historicum* 29 (1936) S. 142-168; Gaudenzio MELANI, San Bernardino da Siena ed il Nome di Gesù, in: S. Bernardino da Siena. Saggi e ricerche pubblicati nel quinto centenario della morte (1444-1944) (Pubblicazioni dell'università cattolica del S. Cuore, N.S. 6, 1945) S. 247-300, hier S. 274 ff.; HOFER, Kapistran (wie Anm. 129) 1, S. 400 ff.; Iris ORIGO, Der Heilige der Toskana. Leben und Zeit des Bernardino von Siena (1989) S. 101 f. mit S. 128 Anm. 6; Rosalba DI MEGLIO, I culti diffusi dall'Osservanza francescana, in: *Pellegrinaggi e itinerari dei santi nel Mezzogiorno medievale*, a cura di Giovanni VITOLO (Europa mediterranea, Quaderni 14, 1999) S. 165-179, S. 166 ff. Eine der von Bernardinus verwendeten Tafeln mit dem Monogramm findet sich bei ORIGO Abb. 7; zu diesen vgl. MELANI S. 276 f.

140) Benvenuto BUGHETTI, Documenta inedita de S. Bernardino Senensi, O. F. M. (1430-1445), *Archivum Franciscanum Historicum* 29 (1936) S. 478-500, hier S. 482 Nr. 2.

141) ORIGO, Heilige (wie Anm. 139) S. 108; MELANI, Bernardino (wie Anm. 139) S. 280 ff.; HOFER, Kapistran (wie Anm. 129) 1, S. 400 f.

142) Vgl. *Bullarium Franciscanum*, Nova Series 1, ed. Ulricus HÜNTEMANN (1929) S. 896 Nr. 1812 f.

Erfolges willen einzugehen bereit waren. Ohnehin blieb die Kultpropaganda nach der Kanonisation in ihren Händen und daher weitgehend unter ihrer Deutungshoheit¹⁴³.

Dies belegen wiederum unsere Predigtberichte über die Heiligsprechung des Bernardinus. So werden bei Roberto Caracciolo die unmittelbaren Reaktionen geschildert: Als er in Padua darauf hinwies, daß der Heilige, der dem Publikum als Prediger noch bekannt sei, vor ihnen nun gemalt erscheine, reagierte die Menge mit Ausrufen *Iesu, Iesu, Iesu*, die sich auf die durch Bernardinus propagierte Verehrung des Namens Jesu bezogen¹⁴⁴.

Ein weiterer, nachträglich errungener Erfolg in der Frage des Namens Jesu war schließlich mit der Ausstellung der entsprechenden Kanonisationsbulle *Misericordias domini* verbunden¹⁴⁵. In den Staatsarchiven von Siena¹⁴⁶ und L'Aquila¹⁴⁷ liegt jeweils eine Ausfertigung. Beide Exemplare haben ausladende Papstnamensinitialen (N) in Form gotischer Majuskeln. Die Buchstaben selbst sind jeweils mit blätter- oder wellenförmigen Aussparungen versehen¹⁴⁸. Dazu ist auch das Innenfeld des Buchstabens ausgeschmückt. Das Stück in Siena besitzt dort eine Darstellung des Heiligen mit einem Nimbus. Er steht barfüßig und bekleidet mit dem Ordensgewand auf einer Wolke und hält

143) Auch die Verehrung des Namens Jesu kam durch diese Heiligsprechung zum Durchbruch, vgl. HOFER, Kapistran (wie Anm. 129) 1, S. 402.

144) Vgl. bei PAGNANI, Discorso (wie Anm. 127) S. 206, die „Nota del riportatore“: *Ostendit frater Robertus, hiis dictis, Sancti Bernardini figuram populo sic dicens: [...] Vos eum vidistis predicantem, nunc vero depictum videtis. Ac omnes clamare ceperunt: Iesu, Iesu, Iesu.*

145) *Misericordias Domini*, 1450 V 24, ed. HÜNTEMANN, Bullarium (wie Anm. 142) S. 700-703 Nr. 1364; dazu vgl. KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 958 Anm. 98.

146) Siena, Archivio di Stato, Diplomatico, Convento dell'Osservanza, 1450 maggio 24, cas. 1289, vgl. Inventario Generale del R. Archivio di Stato in Siena, Parte Prima (1899) S. 17 Nr. 22. Auf der Plica unterzeichnete hier *G. de Puteo* als Scriptor; vgl. zu ihm FRENZ, Zum Problem (wie Anm. 39) S. 272; DERS., Die Gründung des Abbiatorienkollegs durch Pius II. und Sixtus IV. in: *Miscellanea in onore di monsignor Martino Giusti I* (Collectanea Archivi Vaticani 5, 1978) S. 297-329, S. 321 Nr. 81. Darüber stehen die Vermerke *De Curia, duplicata*. Der erstgenannte Vermerk erweist sowohl, daß bei der Ausfertigung keine Gebühren anfielen, als auch, daß es sich um eine Expedition durch die Kammer auf Wunsch des Papstes handelt.

147) L'Aquila, Archivio di Stato, Archivio Civico Aquilano vol. U. 83, n. 82, vgl. KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 956 Anm. 87.

148) Vgl. zu den äußeren Merkmalen der Urkunden in dieser Zeit BURGER, Beiträge (wie Anm. 14) S. 241 und 215; FRENZ, Eindringen (wie Anm. 39) 1, S. 357 ff.

flankiert von zwei Engeln die Scheibe mit YHS über seinem Haupt. In der Ausfertigung aus L'Aquila ist die runde Tafel mit dem Namen Jesu sogar im Zentrum der Initiale positioniert. Beiderseits stehen wieder Engel, die die Tafel halten, darüber sind Wolken gezeichnet, aus denen Gott mit erhobener Rechter blickt. Unter der Namen-Jesu-Scheibe findet sich hier ein Wappen, darin die gekreuzten Schlüssel, darüber steht die Tiara gleichsam als Helm. Auf der Grundlinie der Initiale ist eine brezelförmig gelegte Kordel eingezeichnet, die pars pro toto das Ordensgewand der Franziskaner vertritt.

Obgleich beide Initialen unterschiedliche Darstellungen beinhalten, gibt es außer der YHS-Scheibe viele Parallelen, nämlich die Engel, die einmal herschauend und einmal dem Heiligen zugewandt sind, die Wolken, die jeweils die Szene im Himmel verorten, und die Kutte oder Kordel der Franziskaner. Daß das Wappen in diesem Fall nur die Peterschlüssel zeigt, ist nicht ungewöhnlich, da Nikolaus V. als Papst diese Variante verwendete, nicht aber auf sein Familienwappen zurückgriff¹⁴⁹. Die Engelsfiguren könnten ebenso aus dem Bereich der Heraldik übernommen worden sein, die in dieser Zeit immer stärker auf Putten und ähnliche Figuren als Schildhalter zurückgriff¹⁵⁰. Auch in der Pariser Unionsbulle oder in einer Eugen IV. vorgelegten Prunksupplik erscheinen sie¹⁵¹. Das Motiv von Gottvater und Engeln ist bereits in einem französischen Diplom von 1364 zu beobachten¹⁵², während die Füllung der Initiale N ähnlich in burgundischen Stücken aus dem 15. Jahrhundert auftritt¹⁵³.

Die Illustration der beiden Kanonisationsurkunden wurde eindeutig zwecks Legitimation der bernardinischen Namen-Jesu-Verehrung eingefügt: Ob der Heilige auf Augenhöhe mit den Engeln steht und eine Namenstafel emporhebt oder ob Gott auf die YHS-Scheibe blickt, beides demonstriert jeweils die himmlische Anerkennung eines im Mai 1450 noch umstrittenen Punktes, der im Urkundentext nicht geklärt wird. Der Zusatz des Papstwappens unterstreicht hier die Approbation durch Nikolaus V.

149) GALBREATH, Heraldry (wie Anm. 46) S. 83 f. und 48 Anm. 2.

150) Für die Renaissancepäpste vgl. GALBREATH, Heraldry (wie Anm. 46) S. 49.

151) FABIAN, Prunkbittschriften (wie Anm. 17) Taf. 2.

152) ZAJIC/ROLAND, Urkundenfälschung (wie Anm. 2) S. 404.

153) Der Buchstabe steht am Anfang des Wortes *Nous* in der Intitulatio in einer Urkunde des Bischofs von Cambrai (Johann von Burgund) von 1446; vgl. Musée des Archives (wie Anm. 85) (Tafelbd.) S. XLIV Nr. 131, dazu Textbd. S. 314 Nr. 131.

Die so ausgestatteten Stücke wurden nicht beim Kanonisationsakt verwendet, sondern nachträglich ausgestellt. Dies gilt ungeachtet des im 14./15. Jahrhundert in der Regel auf den Kanonisationstermin gesetzten Datums. Daß Johannes Capistranus sich Anfang 1452 um ein Exemplar dieser Bulle bemühte, läßt erkennen, wie lange sich die Ausstellung verzögern konnte¹⁵⁴. Darauf deutet auch der Umstand hin, daß ein in Troyes belegtes Exemplar den Kanzleivermerk eines Fabricius trug¹⁵⁵, den man erst ab Anfang 1453 auf Papsturkunden hat nachweisen können¹⁵⁶.

Die beiden erhaltenen Exemplare der Kanonisationsbulle besitzen einen Vermerk des päpstlichen Geheimsekretärs Petrus de Noxeto (Pietro da Noceto)¹⁵⁷, womit hier wiederum eine Kammerexpedition festzustellen ist. Dies stützt die Annahme, daß die unkonventionellen Initialen mit dem Kirchenoberhaupt abgesprochen waren, was überdies naheliegt, da es sich wegen der Verwendung des Namens Jesu um eine brisante Frage handelte. Daß Tafeln mit YHS in beiden Ausfertigungen erscheinen, deutet darauf hin, daß hier ein Ausgleich für die Restriktionen gefunden wurde, die bei der Kanonisationsfeier im Mai 1450 geherrscht hatten. Möglicherweise hat dabei eine Rolle gespielt, daß die Heiligsprechung des Bernardinus nicht überall die gewünschte Wirkung hatte. So klagte der Papst noch 1452 über die Widerstände

154) Vgl. Luca WADDINGUS, *Annales minorum seu trium ordinum a S. Franciscum institutorum* 12 (31932) S. 155, mit der Bemerkung des Capistranus: *supplicavi [...] de bulla canonizationis sancti Bernardini* (Eger, 1452 I 10); dazu HOFER, Kapistran (wie Anm. 129) 2, S. 97.

155) Vgl. *Firmamenta trium Ordinum beatissimi Patris nostri Francisci*, Paris 1511, 2, tr. I fol. 37^r: *Autentica habetur Trecis*, wo fol. 38^v nach der Datierung ergänzt wird: *Sic Signatum in margine inferiori Fabricius*. Vgl. auch Henricus SEDULIUS, *Historia Seraphica* (1613) S. 374-380. In Troyes lagen auch Bernardinusreliquien, vgl. LONGPRÉ, S. Bernardin (wie Anm. 139) S. 168 Anm. 4.

156) Er erscheint als Reskribendar im ersten Quartal des Jahres 1453, vgl. hierzu die Funktionärsliste von Thomas FRENZ (<http://www.phil.uni-passau.de/histhw/cancellaria/scr1447.htm>). Vgl. für 1458/59 auch Schedario Baumgarten (wie Anm. 68) 4, Nr. 7509-12, Nr. 7514; PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 65) S. 175 Nr. 10 und S. 167 Nr. 25.

157) Unter der Plica steht sich jeweils rechts *P. de Noxeto*, ebenso im vatikanischen Register (siehe oben Anm. 145). Zu diesem Vertrauten des Papstes vgl. Germano GUALDO, Pietro da Noceto e l'evoluzione della segreteria papale al tempo di Niccolò V (1447-1455), in: DERS., *Diplomatica* (wie Anm. 42) S. 391-449, insbes. S. 445 f.; des weiteren VON HOFMANN, *Forschungen* (wie Anm. 39) 2, S. 122, und 1, S. 150; FRENZ, *Eindringen* (wie Anm. 39) 2, S. 448.

gegen diesen Heiligenkult in Rouen und verwies darauf, daß sich diese eigentlich durch die Kanonisation erübrigt haben sollten¹⁵⁸.

Da beide Ausfertigungen der Bulle *Misericordias domini* illustrierte Initialen besitzen, liegt es nahe, daß diese an der Kurie verziert wurden. Außerdem erweist eine Kopie im Caleffetto in Siena¹⁵⁹, wo die Initiale nachgeahmt wurde, daß das abgeschriebene Original bei der Vorlage bereits verziert war. Jedoch ist das N von Nikolaus in der Abschrift nur mit Ranken und den Buchstaben YHS ausgefüllt, was eher auf eine Vereinfachung der Illustration als auf die Existenz einer zusätzlichen Ausfertigung hindeutet. Die Vorlage der Sieneser Originalurkunde bei der Heiligsprechung der Kompatriotin Katharina von Siena 1461 in Rom¹⁶⁰ führte aber nicht zur Wiederholung der Bildausstattung, was die Besonderheit der Bulle über Bernardinus unterstreicht.

Die Darstellung des Bernardinus oder des Namens Jesu auf den Urkunden könnte ebenso wie bei den Kollektivablässen und Prunksuppliken auf eine bestimmte Art der Verwendung durch die Interessenten hindeuten, konkret auf das Vorzeigen und Ausstellen der Urkunde¹⁶¹. Die Kultpropaganda seit 1450 stützte sich jedenfalls auf Bilder des Bernardinus. Nicht nur die erwähnte Predigt Caracciolos in Padua (1455) zeigt dies. Bei der sich an die Heiligsprechung anschließenden kommunalen Feier in Siena wurde sogar eine Figur des Heiligen unter musikalischer Begleitung demonstrativ in den Himmel hinaufgezogen¹⁶².

158) HÜNTEMANN, Bullarium (wie Anm. 142) S. 777 f. Nr. 1558 (1452 III 8).

159) Siena, Archivio di Stato, Capitoli 5, Caleffetto fol. 159^r. Die Eintragung erfolgte am 20. Juni 1464, vgl. fol. 163^v.

160) Die zu dem Heiligsprechungsakt nach Rom abgeordneten Vertreter Sienas bekamen ein Original der Bulle *Misericordias domini* durch den Kämmerer des städtischen Konsistoriums ausgehändigt, vgl. *Il processo Castellano con appendice di Documenti sul Culto e la Canonizzazione di S. Caterina da Siena*, ed. Marie-Hyacinthe LAURENT (Fontes Vitae S. Catherinae Senensis Historici 9, 1942) S. 505 (1461 V 30).

161) Für Kollektivablässe ist dies jedenfalls belegt, vgl. SEIBOLD, *Sammelindulgenzen* (wie Anm. 16) S. 55 f.

162) So die Auszüge aus Augustinus Dathius in: Bernardini Opera (wie Anm. 129) 1, S. 50: *Ubique Bernardini, aut egregie, aut artificiose exculpta conspiciebatur imago. [...] Tum ab assistente [...] choro perferri artificium, quod prae diximus, qui Bernardini personam gerebat magno aspectantium stupore sublatum [...] est, et humo in coelestem sedem receptus*. Zu dem Fest vgl. ergänzend auch die *Diarij Sanesi di Allegretto Allegretti* (RIS 23, 1723) Sp. 767, darin heißt es zu den Feierlichkeiten am 14./15. Juni 1450: *se ne fe' in Siena una bella Festa e rappresentazione de la sua canonizzazione, e per tutta Siena si faceva festa, e ogniuno dava mangiare e bere a chi ne voleva, e'l Vescovo di Siena cantò la Messa in Piazza*.

In ähnlicher Weise trat bereits bei der Kanonisation 1450 in Rom ein inszenatorisches Moment besonders hervor¹⁶³.

Im Vergleich mit den übrigen hier besprochenen Stücken ist für die Bernardinus-Urkunden festzustellen, daß hier weit über ornamentalen oder auch heraldischen Schmuck hinausgegangen wurde und sich komplexere, aber doch monochrome Bilddarstellungen finden. Dies zeigt, wie wichtig die spezielle Ausstattung in diesem Fall war¹⁶⁴.

Weiterhin besteht auch ein Konnex zu den 1439 und 1442 abgeschlossenen Kirchenunionen. So handelte es sich bei dem als Gesandten aktiven Albert von Sarteano um einen Protagonisten der franziskanischen Observanz und zugleich einen Schüler des Bernardinus, und auch Johannes Capistranus war im Herbst 1442 im Auftrag Alberts, der damals Generalvikar war, und Eugens IV. nach Burgund gereist¹⁶⁵. In der Folge der Kirchenvereinigung mit den Kopten erschienen zur Heiligsprechung des Bernardinus Äthiopier, die als *oratores Indiorum presbiteri Ioannis* bezeichnet wurden¹⁶⁶. Durch Personen aus dem Kreise der ehemals an der Union beteiligten Franziskaner, die von der Möglichkeit der Zusatzausstattung von päpstlichen Urkunden gewußt haben dürften, bestand zu dieser Kanonisation durchaus eine Verbindung, die die Besonderheiten der äußeren Merkmale erklären mag.

163) Im Prinzip wird bei Heiligsprechungen dieser Zeit ein durch den Heiligen Geist verursachter Inspirationsspruch, nicht aber das Ergebnis eines rechtsförmlichen Verfahrens dargestellt, was sich schon in der Terminwahl zeigt; vgl. PACETTI, Prediche (wie Anm. 128) S. 95 Anm. 1: *fuit in pentecosten, quando descendit Spiritus Sanctus*. Im Zeremoniell war dies vor der Verkündung der Kanonisationsformel ebenso verankert, vgl. PAGNANI, Discorso (wie Anm. 127) S. 206: *demum cantare ceperunt 'Veni creator Spiritus'. Quo facto iterum se in orationem posuerunt Deum deprecantes ut eis Spiritus Sancti inspirationem daret*.

164) Dies ist um so auffälliger, da in anderen Jubeljahren mitunter sehr zahlreich illustrierte Kardinalssammelablässe ausgestellt wurden, dies aber 1450 unterblieb; vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen (wie Anm. 16) S. 196 f.

165) PAVIOT, Ducs (wie Anm. 103) S. 93.

166) PACETTI, Prediche (wie Anm. 128) S. 95 mit Anm. 1; vgl. auch MASCIA, Bernardino (wie Anm. 128) S. 164, mit Erwähnung der *ambasaria del Prete Giane*. Zum Hintergrund vgl. Ch.-M. DE WITTE, Une ambassade éthiopienne à Rome en 1450, *Orientalia Christiana Periodica* 22 (1956) S. 286-298; FORNI/VIAN, Bernardino (wie Anm. 126) S. 98 Anm. 1.

4. Ablaß Pauls II. für die Klarissen in Brixen

Von Paul II. (1464–1471) stammt ein weiteres Stück mit einer illustrierten Initiale, dessen Inhalt auf den ersten Blick nicht so ungewöhnlich ist wie derjenige der zuvor behandelten Beispiele. Anfang 1466 stellte der Papst einen Ablaßbrief zugunsten des Klarissenkonventes St. Elisabeth in Brixen in Südtirol aus. Diese Indulgenz scheint sich zunächst nicht von der Masse päpstlicher Urkunden desselben Genres zu unterscheiden, doch ist die Vorgeschichte ungewöhnlich¹⁶⁷.

Der bekannte Konflikt des Nikolaus von Kues als Bischof von Brixen mit Herzog Sigismund von Tirol über die Klosterreform hatte nach dem Überfall von Bruneck dazu geführt, daß Pius II. 1460 über die Diözese das Interdikt aussprach. Dieses scheint kaum befolgt worden zu sein, abgesehen von dem Klarissenkonvent in Brixen, welcher einige Jahre zuvor auf Betreiben des Cusanus gegen erhebliche Widerstände reformiert worden war. Die Nonnen, die sich zunächst vergeblich um eine Dispens von dem Interdikt bemüht hatten, hielten sich schließlich an die päpstliche Anordnung. Dies hatte für sie die Konsequenz, daß sie durch den Herzog aus Tirol vertrieben wurden. Erst nach dreijährigem Exil im württembergischen Pfullingen konnten sie 1464 in das eigene Kloster zurückkehren. Danach wurden sie in mehreren päpstlichen Urkunden wegen ihrer Beharrlichkeit gelobt. Dazu zählte die päpstliche Ablaßurkunde *Immensa dei omnipotentia*¹⁶⁸, die als Ausgleich für die *pro obedientia sedis apostolice observanda* erlittenen Schäden gedacht war. Für bestimmte Tage wurde den Unterstützern des Klosters ein unbegrenzt gültiger Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen gewährt.

167) Vgl. hierzu LuchesiUS SPÄTLING, Das Klarissenkloster in Brixen, Franziskanische Studien 37 (1955) S. 365–388; Erich MEUTHEN, Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues. Biographische Untersuchungen nach neuen Quellen (Wissenschaftliche Abh. der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 3, 1958) S. 16–17, S. 57–58; Hermann HALLAUER, Nikolaus von Kues und das Brixener Klarissenkloster, Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 6 (1967) S. 75–123.

168) Ed. SPÄTLING, Klarissenkloster (wie Anm. 167) S. 387 f. Nr. 3 (zu 1465). Für eine Abb. vgl. Icones Clarae. Kunst aus dem Brixner Klarissenkloster. Arte dal Convento delle Clarisse di Bressanone, hg. von Leo ANDERGASSEN (Diözesanmuseum Hofburg Brixen, 26.6.1999–31.10.1999) (1999) S. 29 (zu 1465) und S. 132. Das durch H[ugolinus] Folani registrierte Stück wird auch erwähnt im Repertorium Germanicum 9/1, S. 94 Nr. 596. Die Urkunde wurde Anfang 1466 ausgestellt, nicht 1465, wie darin gemäß Annuntiationsstil angegeben wird.

Die vom 30. Januar 1466 datierende Urkunde wurde in der Form einer päpstlichen Littera ausgestellt und im März expediert. Unten auf der Plica ist rechts außen der Name des Schreibers Sinibaldus de Spada¹⁶⁹ zu lesen, darüber findet sich der Vermerk *Gratis de mandato domini Pape*¹⁷⁰. Der für die Ausstellung verantwortliche Sekretär, dessen Vermerk sich rechts unter der Plica findet, war Gaspar Blondus, der Sohn des Flavius¹⁷¹. Da sich hier auch die Vermerke über die Freigabe durch den Kanzleileiter und die *prima visio* finden, handelt es sich um eines der seltenen Beispiele einer Sekretärsexpedition durch die Kanzlei. Dieser Weg der Urkundenausstellung betraf, wie auch in diesem Fall, besonders oft Ablässe¹⁷².

Über dem in gotischen Majuskeln ausgeführten Papstnamen, aber auch über der in Minuskeln gehaltenen Titulatur und dem ungewöhnlich großen U am Anfang der Inscriptio (*Universis christifidelibus*) findet sich üppiger Fleuronné-Besatz, der auch den Raum zwischen den Buchstaben dieser Protokollbestandteile ausfüllt. Auch das Namenskürzel des Schreibers auf der Plica ist mit Ornamenten verziert.

Im Binnenfeld der Initiale des Papstnamens ist das Wappen Pauls II. zu sehen, und über den Schild sind die Tiara und die gekreuzten Petersschlüssel gesetzt¹⁷³. Im Gegensatz zu den Wappeninitialen Eugens IV. fehlt diesem Exemplar die Farbe, womit es den Beispielen Martins V. und Nikolaus' V. entspricht. Anders als sonst ist hier aber eine Littera und keine Bulle mit dem besonderen Merkmal einer heraldischen Illustration versehen worden. Auch wegen seiner Expedition durch die Kanzlei unterscheidet sich dieses Stück von den anderen hier behandelten Beispielen, doch waren in allen Fällen päpstliche Sekretäre tätig.

Offensichtlich drückt die ungewöhnlich reiche graphische Ausstattung hier die besondere Beziehung des Papsttums zu einer geistlichen Einrichtung aus, die sich überaus eng an Rom anlehnte. Schließlich waren die Klarissen in Brixen frühes Objekt der Reformarbeit des Cu-

169) Vgl. zu ihm FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 44) S. 445 Nr. 2104.

170) Unter der Plica wiederholt, vgl. Icones Clarae (wie Anm. 168) S. 132, S. 148.

171) Zu Gaspar, der seit 1463 Sekretär war, vgl. FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 44) S. 338 Nr. 883; DERS., Eindringen (wie Anm. 39) 2, S. 412 Anm. 85; PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 65) S. 198; VON HOFMANN, Forschungen (wie Anm. 39) 2, S. 115; Paolo CHERUBINI, L'intensa attività di un notaio di Camera: Gaspere Biondo, in: Dall'Archivio Segreto Vaticano. Miscellanea di testi, saggi e inventari 2 (Collectanea Archivi Vaticani 62, 2007) S. 25-145.

172) FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 44) S. 154 f.

173) Entsprechende Beispiele gibt GALBREATH, Heraldry (wie Anm. 46) S. 85 f.

sanus in seiner Diözese gewesen und wurden alsbald zum Opfer einer Gegenreaktion, für die man sie nun sichtbar entschädigte. Inwieweit man diese Urkunde öffentlich verwenden konnte, etwa durch Vorzeigen, muß bei einem in Klausur lebenden Nonnenkonvent freilich offen bleiben. Aus der großen Zahl päpstlicher Ablässe hob sich dieser Einzelfall sicherlich heraus, was sich auch auf die äußeren Merkmale der Littera Pauls II. auswirkte.

5. Heiligsprechung des Benno von Meißen

Unter den heraldisch verzierten Papsturkunden ist ein letztes Beispiel aus dem Jahre 1523 zu erwähnen. Erneut wird darin eine Kanonisation behandelt, die in den Anfängen der Reformation bereits heiß umstritten war. Der „deutsche“ Papst Hadrian VI. (1522–1523) hatte auf Betreiben Herzog Georgs von Sachsen den einstigen Bischof von Meißen, Benno, am 31. Mai 1523 zur Ehre der Altäre erhoben. Bei dieser Gelegenheit sprach er auch den Dominikaner Antoninus von Florenz heilig, doch die Ausfertigung der Urkunde über letzteren verzögerte sich so lange, daß erst der Nachfolgerpapst sie vornehmen konnte¹⁷⁴.

Die Bulle *Excelsum dominum* über Benno stammt hingegen noch von Hadrian. Sie ist in Dresden als Original erhalten¹⁷⁵, das der päpstliche Geheimsekretär Dietrich Hezius unterzeichnete¹⁷⁶. Dieses Stück ist links des Textblocks mit weitausgreifendem Rankenwerk ausgestattet, das Rosenblüten, Früchte (Granatäpfel) und Blätter zeigt, aber in dieser Form nicht ganz ungewöhnlich ist. Solche Fruchtstücke am linken Urkundenrand hatten sich insbesondere seit Innocenz VIII. (1484–1492) ausgebildet¹⁷⁷ und sind auch später immer wieder zu

174) Vgl. KRAFFT, Papsturkunde (wie Anm. 24) S. 1026 f.

175) Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, O. U. 10412; vgl. dazu Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, 2. Haupttheil, 3: UB des Hochstifts Meissen, hg. von E. G. GERSDORF (1867) S. 341 Nr. 1379. Der Schreiber des Originals war A. Castello, vgl. zu ihm FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 44) S. 279 Nr. 138; unter der Plica als Sekretär und rückseitig erwähnt als Registrator ist T. Hezius (vgl. Anm. 176). Edition: Aloysius TOMASSETTI, Bullarum, Diplomatum et Privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio..., 6 (1860) S. 8–24.

176) Zu ihm (Dietrich von Heeze), der ein Vertrauter Papst Hadrians VI. war, vgl. FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 44) S. 448 Nr. 2141; VON HOFMANN, Forschungen (wie Anm. 39) 2, S. 124.

177) BURGER, Beiträge (wie Anm. 14) S. 216 Anm. 3, zitiert ein Beispiel von 1486, das mit Pilzen, Eicheln, Blüten und Blättern verziert ist. Auch die Kanonisations-

sehen¹⁷⁸. Analog dazu treten dieselben Motive in Sammelablüssen und Prunksuppliken seit der zweiten Hälfte der 1480er Jahre auf¹⁷⁹.

In der Dresdner Urkunde sind in den Rankenbögen des oberen Drittels übereinander zwei Wappen untergebracht, nämlich des kanonisierenden Papstes¹⁸⁰ und seines niederländischen Vertrauten, des späteren Kardinals Wilhelm von Enckenvoirt, der mit ihm an die Kurie gekommen war¹⁸¹. Letzterer war nicht nur am Ablauf des Verfahrens, sondern als Datar auch an der Urkundenausstellung beteiligt¹⁸². Da seine Bindungen nach Sachsen bei weitem nicht so stark waren wie die zu dem ranghöchsten Petenten, Kaiser Karl V.¹⁸³, dürfte der heraldische

bulle über Leopold von Österreich besitzt Ranken mit Rosenblüten am Rande, vgl.: Der heilige Leopold. Landesfürst und Staatssymbol (1985) S. 222 Nr. 175 (Abb.).

178) FRENZ, Zur äußeren Form (wie Anm. 14) S. 373 Anm. 109 (ein Beispiel mit Obst und Gemüse).

179) RADOCSAY, Über einige Illumierte Urkunden (wie Anm. 17) S. 40 f., der auch auf vergleichbare Ausstattungen italienischer Codices hinweist.

180) Zu Hadrians Wappen vgl. GALBREATH, Heraldry (wie Anm. 46) S. 89, S. 117; Maurin Graf NAHUY, Das Wappen des Papstes Adrian VI., Jb. Adler 9 (1882) S. 25-27.

181) Zur Verbindung zwischen beiden vgl. Götz-Rüdiger TEWES, Luthergegner der ersten Stunde. Motive und Verflechtungen, QFIAB 75 (1995) S. 256-365, hier S. 342; Jutta GÖTZMANN, Die Ehrung eines Papstes als Akt nepotistischer Treue. Das Grabmal Hadrians VI. (1522-1523), in: Totenkult und Wille zur Macht. Die unruhigen Grabstätten der Päpste in St. Peter, hg. von Horst BREDEKAMP / Volker REINHARDT (2004) S. 99-120, hier S. 104. Zu Enckenvoirts Wappen vgl. Johan B. RIETSTAP, Armorial général, précédé d'un dictionnaire des termes du blason 1 (21884) S. 612 (in Gold drei Adler 2:1); außerdem GÖTZMANN Abb. 1-3.

182) Auf der Urkunde findet sich der Datarsvermerk *Visa W. de Enckenvort*. Wilhelm war dem Papst als Elekt von Tortosa nachgefolgt und wurde durch ihn im September 1523 zum Kardinal promoviert, vgl. FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 44) S. 454 Nr. 2216. Im Text der Bulle wird überdies erwähnt, die Petenten angefangen bei Karl V. hätten durch *Willelmum de Enckfort, electum Durtosensem, datarium et praelatum nostrum domesticum, eorum apud nos et Sedem Apostolicam etiam oratorem et negociorum gestorem* die Heiligsprechung erbeten (TOMASSETTI, Bullarum ... editio [wie Anm. 175] 6, S. 22). Vgl. zu Enckenvoirts Person und Rolle bei der Kanonisation Bennos auch Christoph VOLKMAR, Die Heiligerhebung Bennos von Meißen (1523/24). Spätmittelalterliche Frömmigkeit, landesherrliche Kirchenpolitik und reformatorische Kritik im albertinischen Sachsen der frühen Reformationszeit (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 146, 2002) S. 79 mit Anm. 289; Armin KOHNLE, Zur Heiligsprechung des Bischofs Benno von Meißen (1523), in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von Joachim DAHLHAUS / Armin KOHNLE (1995) S. 555-572, hier S. 564 mit Anm. 49; TEWES, Luthergegner (wie Anm. 181) S. 341 ff.

183) So Christoph VOLKMAR, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. 1488-1525 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 41, 2008) S. 141.

Hinweis auf Enckenvoirt jedenfalls nicht auf Initiative Herzog Georgs von Sachsen oder des Bischofs von Meißen hinzugefügt worden sein.

Als Helmzier des Papstwappens begegnet wiederum die Tiara mit langen seitlichen Bändern als Helmdecken, während der in Renaissanceformen gestaltete polygone Schild vor die Petersschlüssel gesetzt ist. In der Ranke darunter findet sich ein Halbrundschild, in dem Enckenvoirts Familienwappen als Herzschild auf einem Kreuz liegt. Als „Helm“ dient hier ein Prälatenhut, dessen herabhängende Quasten (fiocchi) beiderseits zu je drei Enden auslaufen¹⁸⁴. Dieses Motiv hat Parallelen in zeitgenössischen Kollektivablässen von Kardinälen¹⁸⁵.

Anders als in den bisher behandelten Fällen sind die Wappen in der Benno-Urkunde nicht in der Initiale untergebracht, sondern im seitlichen Rankenwerk. Dieses wurde gemeinsam mit der Papstnamensinitiale, die darin einbezogen und stilistisch davon nicht zu trennen ist, gezeichnet. Allerdings vergaß man die Majuskel am Beginn der zweiten Zeile, so daß dem Initium der Anfangsbuchstabe fehlt. Die Ausstattung des Stückes mit den künstlerischen Elementen stammt somit nicht vom Urkundenschreiber, sondern wurde in einem zweiten Arbeitsschritt hinzugefügt. Dies geschah an der Kurie oder in deren direkten Umfeld, denn ohne vollständige Intitulatio hätte das Stück kaum expediert werden können.

Daß nicht allein das päpstliche Wappen, sondern auch das entsprechende Zeichen eines Kurialen zu sehen ist, der als Vermittler zwischen Papst und Antragstellern wirkte, stellt eine Parallele zu den illuminierten Kollektivablässen dieser Zeit dar, bei denen es zusätzlich zum Papstwappen spezielle Medaillons in der Bordüre gab, die die Wappen der Impetranten aufnehmen konnten¹⁸⁶. Funktional erinnert dies im übrigen an den übermalten Schild des Kardinals Le Jeune in der Griechenbulle Eugens IV.

184) Die Zahl der fiocchi stand damals nicht mit dem Rang des Besitzers in Verbindung, vgl. Bruno Bernard HEIM, *L'araldica nella chiesa cattolica. Origini, uso, legislazione* (2000) S. 69. Man kann den Hut also nicht mit der Kardinalserhebung Enckenvoirts am 10. September 1523 in Verbindung bringen und daraus auf den Expeditionszeitpunkt der Urkunde schließen.

185) Zahlreich rote Kardinalshüte mit fiocchi sind in der Bordüre eines solchen Beispiels untergebracht, vgl. Staatsarchiv Marburg, Urk. 45 (A II Schmalkalden, Augustinerkloster) 1498 Mai 10. Vgl. die Abb. bei Alexander SEIBOLD, *Bemalte vorreformatorische Ablassurkunden als Plakate*, in: *Visulierte Kommunikation* (wie Anm. 53) S. 99-109, hier S. 107.

186) SEIBOLD, *Sammelindulgenzen* (wie Anm. 16) S. 82 und 84.

Die Wappen Hadrians VI. und Wilhelms von Enckenvoirt treten auch an dem durch letzteren errichteten Papstgrabmal in S. Maria dell'Anima gemeinsam auf¹⁸⁷. Begleitet war das Monument einstmals von Gemälden der beiden durch Hadrian kanonisierten Heiligen Benno und Antoninus. Dies erinnert etwas an die Konstellation, welche die Bulle aus Dresden bietet. Die Heiligsprechung als eine der Hauptleistungen spätmittelalterlicher oder frühneuzeitlicher Päpste schlug sich somit in ähnlicher Weise künstlerisch nieder.

Insgesamt fällt auf, daß neuerlich eine Kanonisation zu einer Sonderausstattung der Urkunde Anlaß gab, wiewohl von den vorhergehenden Fällen seit 1455 nur solche Exemplare bekannt sind, die keine heraldischen Schmuckelemente besitzen. Letzteres gilt im übrigen auch für das unmittelbar vorhergehende Beispiel, die 1519 ausgefertigte Kanonisationsbulle über Franz von Paola¹⁸⁸, und ebenso für das Ende 1523 datierte, von Clemens VII. nachträglich ausgestellte Exemplar über Antoninus von Florenz¹⁸⁹. Beide Stücke, die jeweils Heftform besitzen, haben zwar ebenfalls Ranken und Blüten links der Initialen, aber das Dekor beschränkt sich hierauf. Die Heiligsprechungsurkunde aus dem zuvor besprochenen Präzedenzfall des Bernardinus von Siena scheint ebensowenig als direktes Vorbild für die heraldische Illustration gedient zu haben, denn nicht nur die Verzierung des Stückes über Benno, sondern auch dessen Formular unterscheidet sich merklich davon¹⁹⁰.

Ohne genauere Kenntnis darüber, wie sich die zunehmend mit konkreten Darstellungen von Pflanzen versehene Ausstattung der Papsturkunden seit dem späten 15. Jahrhundert im einzelnen entwickelte, läßt sich also nicht sicher sagen, ob die Kanonisationsbulle von 1523 in einer direkten Linie mit den früheren hier behandelten Stücken steht. Möglicherweise generierte unabhängig von Präzedenzfällen ein Umfeld, in dem Buchillustratoren bestimmte kuriale Urkundenarten verzierten, nochmals das Phänomen, daß eine Kanonisation zur heraldischen Ausschmückung der Papstbulle führte.

187) Vgl. dazu GÖTZMANN, *Ehrung* (wie Anm. 181) Abb. 1 und 3.

188) Abb. bei Alessandro M. GALUZZI, *La canonizzazione dell'Eremita di Paola*, *Bollettino ufficiale dell'ordine dei Minimi* 15 (1969) S. 16-54, hier S. 16.

189) Abb. in Stefano ORLANDI, *Bibliografia Antoniniana. Descrizione dei manoscritti della Vita e delle Opere di S. Antonino O.P.* Arcivescovo di Firenze e degli Studi stampati che lo riguardano (1962), Taf. nach S. XLVII.

190) Textvorlage war bei Benno vielmehr das Stück über Franz von Paola, vgl. KRAFFT, *Papsturkunde* (wie Anm. 24) S. 1020.

6. Ausblick

Von ihren Ursprüngen her verzichtete die hochmittelalterliche Papsturkunde keineswegs auf besondere graphische Ausstattung. Nach der Aufnahme neuer graphischer Symbole durch Leo IX. und deren Beibehaltung durch die Nachfolger war die Basis geschaffen, daß sich mit dem feierlichen Privileg eine an Zeichen reiche, typisch päpstliche Urkundenart entwickeln konnte. Deren bald stärker ausgeschmückte Schreiberinitialen wurden durch Santifaller als Ausgangspunkte benannt, an welche die ornamentalen Verzierungen in den Stücken anderer Aussteller anknüpften, wobei er auch auf den seit der Mitte des 12. Jahrhunderts an künstlerischem Niveau gewinnenden Schmuck der Monogramme in den Privilegien verwies¹⁹¹. Die feierlichen Privilegien sanken aber seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts zu seltenen Ausnahmerecheinungen herab, und so muß für die Verbindung zum späten Mittelalter festgehalten werden, daß andere Aussteller für die Fortentwicklung der Verzierungen maßgeblich waren¹⁹². Schon Mabilon hatte beim Tod Ludwigs des Heiligen (1270) das Ende der graphischen Elemente alten Stils in den französischen Diplomen gesehen¹⁹³. Um so bezeichnender ist es, daß dort nur wenige Jahrzehnte darauf bildliche und heraldische Verzierungen auftraten, anscheinend um die entstandene Nische zu füllen.

Es scheint, daß die Notwendigkeit, mit dem Urkundenäußeren halb- oder illiteraten Rezipientenkreisen entgegenzukommen, im ausgehenden Mittelalter fortbestand¹⁹⁴, wenn auch mit abgewandelten

191) SANTIFALLER, *Illuminierte Urkunden* (wie Anm. 1) S. 113 ff.; DERS., *Über illuminierte Urkunden*, in: *Kunstgeschichtliche Studien*, Festschrift Dagobert Frey, hg. von Hans TINTELNOT (1943) S. 218-233, hier S. 220. Zum Benevalet-Monogramm vgl. Otfried KRAFFT, *Bene Valet. Entwicklung und Typologie des Monogramms in Urkunden der Päpste und anderer Aussteller seit 1049* (2010).

192) Laut GUYOTJEANNIN, *Images* (wie Anm. 3) S. 22, spielte die Papstkanzlei im 12. Jh. zunächst eine Vorreiterrolle, worauf das französische Urkundenwesen an der Wende zum 13. Jh. mit der Rezeption ornamentaler Verzierungen nachzog.

193) Jean MABILLON, *De re diplomatica libri sex* (1681), praef.; vgl. auch Peter RÜCK, *Beiträge zur diplomatischen Semiotik*, in: *Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden*, hg. von DEMS. (*Historische Hilfswissenschaften* 3, 1996) S. 13-47, hier S. 14.

194) Anders Peter RÜCK, *Die hochmittelalterliche Papsturkunde als Medium zeitgenössischer Ästhetik*, in: *Arbeiten aus dem Marburger hilfswissenschaftlichen Institut*, hg. von Erika EISENLOHR u. a. (*Elementa Diplomatica* 8, 2000) S. 3-29, hier S. 24: „Alle später auftauchenden Signa werden [...] keinerlei Signale von Autorität in die Außenwelt senden.“

oder neuen Mitteln. Inwieweit die Verschiebung hin zu den Wappen die Verständlichkeit stärkte und damit den Inhalt solcher Urkunden besser illustrierte als die einstigen Rotae oder Monogramme mitsamt ihren Verwandten in den Königs- und Privaturkunden, ist kaum zu ermessen. Schließlich dürfte an der Peripherie auch bei den mit den Amtsinhabern wechselnden Papstwappen meist nur der Zusatz von Tiara und Petersschlüsseln als unveränderlichen Rangzeichen eine zweifelsfreie Identifikation erlaubt haben. Dennoch handelt es sich wiederum (ähnlich wie bei Benevalete und Rota) um autoritätsausstrahlende Symbole des Ausstellers, welche jedoch dem außerurkundlichen Bereich entstammten. Papsturkunden üblicher Ausstattung waren sicherlich von ausreichender Autorität getragen, doch ist der sporadisch auftretende Zusatz von Wappen oder Bildelementen so zu interpretieren, daß man bisweilen eine Steigerung der Legitimität suchte. Dies wird durch die seltene Verwendung dieser Bestandteile eher noch unterstrichen.

Die Renaissance der Rotae in den bei Eugen IV. aufgekommenen Konsistorialbulln belegt zugleich, daß es Rückgriffe auf die hergebrachten Zeichen gab, die möglicherweise von vorhandenen Anweisungen zur Privilegiengestaltung angeregt wurden¹⁹⁵. Der Wandel von den durch graphische Symbole dominierten Beispielen des hohen Mittelalters zu den mit bildhaften und heraldischen Zusatzelementen versehenen späteren Stücken hat somit auch Zwischenstufen hervorgebracht, die beides vereinten, wie gerade die illuminierten Unionsbulln zeigen.

Aus der Zeit von 1425 bis 1523 liegen mindestens acht heraldisch oder bildlich verzierte Beispiele von Papsturkunden im engeren Sinne vor, also Vertreter einer Urkundenart, die der herrschenden Meinung zufolge im Mittelalter die Schwelle zur Illustration nicht überschritten hat. Es ist bemerkenswert, daß die beschriebenen Fälle als Grenzüberschreitungen innerhalb des päpstlich-kurialen Urkundenwesens zeitlich am Beginn neuer Traditionen stehen, die sich in den Prunksuppliken und Kollektivablässen breiter entfalten sollten. In den

195) Der Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Text *De privilegiis domini pape scribendis* in: Die päpstlichen Kanzlei-Ordnungen von 1200-1500, hg. von Michael TANGL (1894) S. 304 § 5, nimmt die Abschaffung des Benevalete-Monogramms vorweg. Zur Gestaltung des Eschatokolls der Privilegien heißt es, *predicta rota pingatur quasi in medio carte*, was dem Aussehen der späteren Konsistorialbulln entspricht. Daß laut TANGL S. LV die zugrundeliegende Hs. von 1423 bis 1560 als Kanzleibuch diente, stützt die Annahme eines Kausalzusammenhangs. Zu weiteren Erklärungen siehe oben Anm. 59.

Zeiten, als eine normierende Wirkung dieser gesonderten Gattungen noch nicht existieren konnte, war die Varianz in den beschriebenen Papsturkunden besonders groß. So wurde anfangs die Wappenfigur in die Initiale integriert, dann traten Wappen – nicht ohne nachträgliche Korrekturen – mitsamt prächtigen Illuminationen auf und schließlich wurden, zusätzlich zum Papstwappen und den Namen-Jesu-Tafeln als durchaus vergleichbaren Emblemen, ein Heiliger, die Engel und Gott selbst in die Initiale aufgenommen. Heraldische Motive und figürliche Darstellungen überschritten und ergänzten sich somit, die Wappen blieben aber vorherrschend. In vielem entsprach dies der Entwicklung bei anderen Ausstellern.

Als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die regelmäßig mit heraldischen Elementen und Heiligenbildern ausgestatteten kurialen Urkundentypen ausgebildet waren, scheinen sie ein gewisses Reservoir für die hier geschilderten besonderen Ausstattungselemente bereitgestellt zu haben, das sich seinerseits auch aus dem Buchschmuck speiste. Doch könnte sich für die beschriebenen Ausnahmeerscheinungen der regulären Papsturkunde zudem eine eigene Traditionslinie unter den päpstlichen Sekretären, welche diese Stücke ausnahmslos expedierten, ausgebildet haben, die sich später zumindest in dem Ablass Pauls II. und womöglich auch in dem Beispiel von 1523 ausdrückte. Anders als bei den illuminierten Prunksuppliken und Sammelindulgenzen lassen sich, abgesehen von den Beispielen der Jahre 1439 und 1442, nämlich keine farbigen Elemente in den betrachteten Stücken nachweisen. Dies gilt, obwohl man annehmen könnte, daß Wappendarstellungen per se eine Tingierung gefordert hätten. Anscheinend bestand somit ein Bedürfnis zur Abgrenzung von anderen Urkunden der Kurie¹⁹⁶, außerdem entsprach diese Art der Zurückhaltung dem herkömmlichen Brauch in päpstlichen Stücken¹⁹⁷. Sie läßt sich in dieser Homogenität bei einer allein durch die Empfänger bestimmten Ausstattung nicht erwarten, wie auch die Entwicklung in englischen Diplomen um 1399 zeigt, deren Initialen wieder monochrom wurden, sobald man dazu zurückkehrte, sie in Kanzleinähe auszuführen¹⁹⁸. Die abendländische Tradition der Farblosigkeit in Urkunden im allgemeinen, die Konrad

196) Selten sind solche Federzeichnungen hingegen in der Gattung der Kollektivablässe, die, wenn illustriert, dann farbig waren, vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen (wie Anm. 16) S. 70.

197) ZAJIC/ROLAND, Urkundenfälschung (wie Anm. 2) S. 405. Zu einer Ausnahme von 1083 siehe oben Anm. 118; zur angeblichen Goldschrift Anm. 120.

198) DANBURY, Decoration (wie Anm. 3) S. 172 f.

von Mure für die Schrift betont hatte¹⁹⁹, blieb im wesentlichen also bestimmend.

Dieser Befund lenkt den Blick auf die Anweisungen zur Gestaltung von Papsturkunden. In einen derartigen Text aus der avignonesischen Zeit erscheinen die Begriffe *littere minee* und *littere miniate* für bestimmte Teile der Privilegien, besonders für den Papstnamen²⁰⁰ und die schon im 12. Jahrhundert deutlich abgesetzte Ligatur INPPM (*In perpetuum*) am Ende der Kopfzeile²⁰¹. Dazu sind die vergleichsweise großen gotischen Majuskeln dieser Ligatur als Beispiel eingefügt²⁰². Des weiteren werden dort die hervorgehobenen Satzanfangsmajuskeln der Privilegien als *miniate* bezeichnet²⁰³. Farbige Buchstaben, wie es die Termini eigentlich nahelegen würden, waren mit Sicherheit nicht gemeint²⁰⁴. Der Begriff der *littere miniate* wurde somit in diesen im offiziellen Kanzleibuch überlieferten Gestaltungsregeln gebraucht, ohne anders hervorgehobene Zierbuchstaben terminologisch davon zu trennen. So gesehen waren die hier besprochenen Beispiele von der Begrifflichkeit her nicht die Sonderfälle, als die sie uns erscheinen, denn sie unterschieden sich in dieser Hinsicht nicht von dem, was in feierlicheren Urkundentypen als üblich galt.

199) Walter KRONBICHLER, *Die Summa de arte prosandi* des Konrad von Mure (Geist und Werk der Zeiten 17, 1968), S. 62; dort heißt es zur Schrift: *incausto non discoloriter nigro, aliis coloribus exclusis* [...].

200) TANGl, *Kanzlei-Ordnungen* (wie Anm. 194) S. 303: *Nomen pape debet esse de grossis litteris ut sunt minee*.

201) TANGl, *Kanzlei-Ordnungen* (wie Anm. 194) S. 303 f. (mit Anm. 2 zur Emendation), [„in perpetuum“ *scribi*] *debet abbreviatum de litteris miniatis, ut est hic: INPPM*.

202) Bibl. Apostolica Vaticana, Barb. lat. 2825 fol. 15^r/v, und Vat. lat. 3948 fol. 48^r. Offenbar wurde hier Teile aus einem oder mehreren Originalen (Clemens' IV. und Johannes' XXII.) nachgezeichnet, wobei in Barb. lat. 2825 fol. 17^r, auch Rota und Benevaleta erscheinen, ferner das komplizierte Subscripti-Zeichen und die Schlußinterpunktion (Abb.: <http://www.hist-hh.bamberg.de/graphiken/kanzleihandbuch/kanzlei001.jpg>, Zugriff im Juli 2009).

203) TANGl, *Kanzlei-Ordnungen* (wie Anm. 194) S. 304: *Tenor deinde privilegii scribi debet, ut alie littere ad sericum scribuntur, excepto quod prima littera cuiuslibet orationis privilegii debet esse miniata*.

204) Ein expliziter Hinweis darauf, daß die Ausführung nicht farbig sein sollte, kam anderswo durchaus vor. So wird in einer Anweisung von 1379 über die Gestaltung einer *Littera clausa* zur Initiale geschrieben, *magna littera sic rubricatur in nigro tamen atramento*, also, daß man in Schwarz „rubrizieren“ solle; vgl. Otfried KRAFFT, Árpád-házi Szt. Margit szentté avatási perének 1379-es újräfelvétele, *Századok* 140, 2 (2006), S. 455-464, hier S. 464.

Die Arbeitsteilung in der Kanzlei entspricht ebenfalls dem oben geschilderten Befund. In der Konstitution *Sicut prudens* Eugens IV., die man als Zunftstatut der päpstlichen Schreiber bezeichnet hat, wird die Ausstattung der ersten Zeile von Gratialbullen von dem reservierten Aufgabenbereich der Scriptorum ausgenommen²⁰⁵. Ausdrücklich wird erwähnt, daß im Namen des Papstes ausgestellte Urkunden gemeint sind, und definiert, worin der graphische Schmuck besteht (*flores ac floritura*). Offenbar hat es die immer aufwendigere Gestaltung der Kopfzeile erfordert, hierfür regelmäßig Spezialisten hinzuzuziehen. Diese Entwicklung wurde deutlicher sichtbar, als gegen Ende des 15. Jahrhunderts die schon länger etablierte Ausstattung mit ornamentalen Ranken durch bildliche Darstellungen von Früchten, Blättern und Blumen angereichert wurde²⁰⁶. Daß derartige Zeichnungen hinzugesetzt wurden, als der Kontext schon geschrieben war, zeigt das Beispiel der Bulle zu Benno von Meißen. Ihr fehlt trotz des Aufwands für den Rankenschmuck der erste Buchstabe des Initiums. Solche Lücken, die aus Handschriften und Inkunabeln, aber auch aus anderen Urkunden bekannt sind²⁰⁷, belegen die Arbeitsteilung bei der Herstellung solcher Stücke.

Die zusätzliche Ausstattung mit heraldischen und bildlichen Elementen erfolgte an der Kurie oder in ihrem Umfeld und nicht bei den Empfängern. Belege dafür sind die nicht nachträglich einfügbaren Aussparungen in den Urkunden Martins V., die schon durch den

205) Vgl. von OTTENTHAL, Bullenregister (wie Anm. 40) S. 588 § 57, wo es bei den Aufgaben der päpstlichen Schreiber heißt, *litteris nominis nostri prime lineae in bullis gratiosis pro decore et floribus ac floritura dictarum litterarum duntaxat exceptis*. Zu dieser Konstitution vgl. Brigide SCHWARZ, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bibl. des Deutschen Historischen Instituts Rom 37, 1972) S. 127; zu der Praxis der Übergabe durch den Schreiber an einen Illustrator auch FRENZ, Farbig verzierte Urkunden (wie Anm. 16) S. 136. Manche Scriptorum wurden freilich selbst bei der Illumination von Handschriften tätig; vgl. KRAFFT, Unionsbullen (wie Anm. 53) S. 134 mit Anm. 117.

206) Vgl. zu der Entwicklung BURGER, Beiträge (wie Anm. 14) S. 215 f.

207) In der Urkunde Clemens' VII. über die Krönung Kaiser Karls V. von 1530 wurde ebenfalls der erste Buchstabe der zweiten Zeile vergessen, vgl. Iulius BATTELLI, *Acta Pontificum (Exempla scripturarum 3, 21965)*, Taf. 33. Fehlende Initialen hat man ferner in Kollektivablässen beobachtet, vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen (wie Anm. 16) S. 61 f. und 85. Auch einem nicht vollendeten und unbesiegelten Privileg Gregors IX. (1228 II 23) fehlt der erste Buchstabe seines Namens, vgl. Paul Maria BAUMGARTEN, *Miscellanea Diplomatica III, Römische Quartalschrift 32 (1924)* S. 37-81, hier S. 78.

großzügigeren Zuschnitt der Pergamente erkennbare Sonderstellung der burgundischen Unionsbullen, die zahlreichen farbigen Majuskeln im laufenden Text der Koptenbulle aus Dijon, die Parallelität des Phänomens bei (teilweise zeitlich auseinanderklaffender) Mehrfachausfertigung, die unmittelbare technisch-stilistische Verknüpfung der Illustrationen mit den Strichverzierungen, welche die Intitulatio bestimmter Papsturkunden ohnehin umgaben, später die Anbringung innerhalb der seit einigen Jahrzehnten etablierten Rankenbordüre, die mitsamt der Initiale eingefügt wurde. Der Weg zur Ausstellung dieser Stücke, die sich inhaltlich und durch das päpstliche Interesse von der Massenware der Kanzlei deutlich abhoben, lief über die Sekretäre, Vertraute des Papstes, die wohl auch die Sonderausstattung organisiert haben dürften. Bei Kanonisationen, von denen hier zwei Beispiele und ein sachverwandter Vorgang vorkamen, stellte die zentrale Rolle der Sekretäre bei der Urkundenausfertigung im 15. Jahrhundert den Normalfall dar, während die Bearbeitung der entsprechenden Akten damals als Aufgabe der Notare des Papstes bezeichnet wurde²⁰⁸. Dagegen gehörte der Ablass für Brixen zu den Kanzleiexpeditionen eines Sekretärs und durchlief somit einen etwas anderen Expeditionsgang, der aber mit derselben Personengruppe an der Kurie zusammenhing.

Daß es über die bekannten Stücke hinaus weitere derart ausgestattete Bindeglieder gegeben hat, läßt sich bisher nicht nachweisen. Ein mögliches Beispiel, ein mit dem Wappen Calixts III. verzierter Ablass von 1458, dürfte mittlerweile verloren sein²⁰⁹, während sich Hinweise auf derartige Stücke Leos X. nicht bestätigen lassen²¹⁰. Wie der Anteil

208) In einem unter Martin V. und Nikolaus V. niedergelegten Eid der päpstlichen Notare heißt es: *Attestationes super negociis inquisitionum canonizandorum [...] fideliter redigam [...]*. Vgl. TANGL, Kanzlei-Ordnungen (wie Anm. 194) S. 35, wo das entscheidende Wort *canonizandorum* fehlt; so aber Bibl. Apostolica Vaticana, Barb. lat. 2825 fol. 163^v.

209) Es handelte sich laut GALBREATH, Heraldry (wie Anm. 46) S. 116, um ein Ablassschreiben für die Johanniter von Beailles (Pyrénées Orientales) von 1458 IV 23, das im Musée Jeanne d'Arc in Orléans aufbewahrt wurde. Allerdings dürfte es mit den Beständen des Museums im 2. Weltkrieg zerstört worden sein (freundliche Auskunft der Maison Jeanne d'Arc, Orléans). Somit muß offenbleiben, ob es sich nicht doch um eine Sammelindulgenz mit Wappen handelte. Solche Ablässe sind seit Sommer 1458 in illuminierten Form belegt, ein Beispiel vom April wäre folglich nicht überraschend.

210) Das bei RADOCSAY, Renaissance Urkunden (wie Anm. 11) S. 222 mit Anm. 15, erwähnte Stück Leos X. aus Siebenbürgen ist keine Papsturkunde, sondern eine solche ist lediglich darin inseriert. Bei der bei GALBREATH, Heraldry (wie Anm. 46) S. 114, genannten, in Bern aufbewahrten Urkunde Leos X. (1521) mit dessen Wap-

solch höherwertig ausgestatteter Urkunden insgesamt zu beziffern ist, ist kaum zu sagen, ohne daß ein (für die äußeren Merkmale offenes) Post-Censimentum an Originalen des 15. Jahrhunderts unternommen würde. Die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens liegen zwar auf der Hand, dennoch dürfte dies in Zeiten der Digitalisierung nicht ganz unmöglich sein.

Die Ausstattung der acht hier besprochenen Beispiele aus den Jahren 1425 bis 1523 hängt offensichtlich damit zusammen, daß vergleichsweise ungewöhnliche Vorgänge beurkundet wurden. Aber nicht jede der zahlreichen Unionsbullen war heraldisch oder sogar farbig ausgestattet, und nicht jede(r) neue Heilige wurde auf der Kanonisationsurkunde abgebildet, sondern dies kam nur in Konstellationen vor, die sich auch daraus hervorhoben. Obwohl Heiligenkulte Gegenstand mehrerer Beispiele waren, kamen insgesamt in den einschlägigen Stücken Illustrationen zu sporadisch vor, um hieraus eine sachgebundene Kontinuität zu folgern. Hingegen konnte auch ein bestimmter Ablauf für einen unter zahllosen Konventen mit solchen Merkmalen versehen werden, wenn sich die Vorgeschichte dieses päpstlichen Gnadenerweises von dem üblichen Weg deutlich unterschied.

Die Verbindungen zwischen diesen offenbar nur in ihrem relativen Ausnahmecharakter zusammengehörigen Anlässen bestehen einerseits über bestimmte Personen, insbesondere die päpstlichen Geheimsekretäre, ferner auch die Schreiber²¹¹. Dazu kommen Anzeichen für die Tradierung des Wissens um die besondere Ausstattung innerhalb eines Zirkels franziskanischer Observanten. Doch ist der Quellenbefund notwendigerweise lückenhaft und das sich daraus ergebende Bild entsprechend zu fragmentarisch, um hier sichere Feststellungen zu treffen. Insgesamt dürfte ein Wechselspiel zwischen der entsprechenden Nachfrage spezieller Impetranten und der Bereitschaft des Ausstellers

pen handelt es sich um einen Einblattdruck, vgl. die Abb. bei Hans MARKWALDER, 750 Jahre Bern (1941) S. 72.

211) So besitzt die Abblittera *Ad salutem animarum* von der Hand des B. Palavicinus (vgl. Anm. 98), welche Flavius Blondus registrierte, auffällige Verzierungen, die an Sammelindulgenzen erinnern. Im ornamental gefüllten Initial-U von *Universis* ist in einem Spruchband die Adresse der Urkunde wiederholt. Da die Schrift über Kopf steht, wäre sie nur für einen Vorzeigenden lesbar. Vgl. Staatsarchiv Marburg, Urk. 34 (A II Cassel, Martinsstift) 1440 IX 1; Regest: Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein, Regesten und Urkunden, bearb. von Johannes SCHULTZE (Veröff. der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 9, Klosterarchive 2, 1913) S. 368 Nr. 965 (korrekt zu 1440 IX 13). Abb. der Initiale bei KRAFFT, Unionsbullen (wie Anm. 53) S. 133.

nach Erfüllung solcher Wünsche hinter den betrachteten Merkmalen der Urkunden gestanden haben. Gerade bei den älteren Beispielen bis 1450 ist dies zu sehen. Die ungewöhnliche Genehmigung eines Heiligenkultes für eine der wichtigsten Städte Deutschlands, das scheinbare Ende der Kirchenspaltungen in Verbindung mit den Kreuzzugsplänen Burgunds oder die Reform der Franziskaner durch die Observanz in Verbindung mit der Namen-Jesu-Verehrung des Bernardinus hielten entsprechende Beweggründe bereit. Diese Ereignisse (und das macht sie den Vorgängen bei den früheren Purpururkunden vergleichbar) einte zweifellos die hohe Valenz, die sie aus der Sicht des Papsttums damals besaßen.